

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW
Hochschule für Soziale Arbeit HSA
Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit
Olten

Resozialisierung nach dem Strafvollzug

Eine Untersuchung der Herausforderungen im Resozialisierungsprozess

Bachelor-Thesis vorgelegt von
Fiona Brühwiler
17-527-011

Eingereicht bei
Dr. Christoph Mattes
Olten, am 8. November 2020

Abstract

Diese Arbeit untersucht die Frage, welche Herausforderungen bei einer Resozialisierung nach dem Strafvollzug entstehen und zeigt mögliche Ansätze, wie eine Wiedereingliederung gelingen kann. Es zeigt sich, dass Straftatlassene meist in eine komplexe Lebenslage geraten, weil sie sich nach dem Strafvollzug re-integrieren müssen. Die Gesellschaft spielt bei dieser Resozialisierung eine bedeutende Rolle, es wird aber nicht ersichtlich, was diese Rolle tatsächlich beinhaltet.

Es wird zudem der Frage nachgegangen, mit welchen Herausforderungen die Professionellen der Sozialen Arbeit im Praxisfeld der Resozialisierungsmassnahmen und -hilfen konfrontiert sind. Dabei zeigt sich, dass dieses Praxisfeld professionalisierungsbedürftig ist. Die Absprachen zwischen den involvierten Organisationen im Strafvollzugskontext sind defizitär und die unterschiedliche Handhabung zwischen den Kantonen in der Schweiz führen zu Unsicherheiten und zu erschwerten Abläufen.

Die Beantwortung der Fragestellung zeigt auf, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit unter Bezugnahme ihres Berufskodexes in diesem Praxisfeld einen Auftrag haben, diesen bisher aber zu wenig wahrnehmen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|----|
| 1 | Einleitung | 1 |
| 1.1 | Ausgangslage | 1 |
| 1.2 | Fragestellung | 2 |
| 1.3 | Relevanz der Fragestellung | 3 |
| 1.4 | Aufbau der Arbeit | 4 |
| 2 | Resozialisierung und Übergangsmangement im Kontext des Strafvollzugs | 6 |
| 2.1 | Begriffsdefinition Resozialisierung | 6 |
| 2.2 | Begriffsdefinition Übergangsmangement | 7 |
| 2.3 | Herausforderungen der Resozialisierung | 9 |
| 2.4 | Faktoren für eine gelingende Resozialisierung | 10 |
| 2.5 | Einfluss der Gesellschaft | 12 |
| 2.6 | Vier mögliche Eingliederungsstrategien | 14 |
| 2.7 | Exkurs Resozialisierung im Massnahmenvollzug | 17 |
| 2.8 | Fazit | 19 |
| 3 | Lebenslage von Straftentlassenen | 21 |
| 3.1 | Lebenslagenkonzept Hradil | 21 |
| 3.2 | Ökonomische Dimension | 23 |
| 3.3 | Wohlfahrtsstaatliche Dimension | 24 |
| 3.4 | Soziale Dimension | 25 |
| 3.5 | Fazit | 27 |
| 4 | Soziale Arbeit in Resozialisierungsprozessen | 28 |
| 4.1 | Praxisfeld Resozialisierungsmassnahmen und -hilfen | 28 |
| 4.2 | Herausforderungen für die Sozialarbeitenden | 30 |
| 4.3 | Professionalisierung im Praxisfeld Resozialisierungsmassnahmen und -hilfen | 37 |
| 4.3.1 | Die Notwendigkeit der Professionalisierung im Allgemeinen | 37 |
| 4.3.2 | Konzept der Habitusbildung | 38 |
| 4.3.3 | Professionalisierungsbedürftigkeit im Praxisfeld Resozialisierungsmassnahmen und -hilfen? | 41 |
| 4.4 | Fazit | 42 |
| 5 | Schlussfolgerungen | 44 |
| 5.1 | Erkenntnisse und Beantwortung der Fragestellung | 44 |

| | | |
|-----|-----------------------|----|
| 5.2 | Weiterführende Fragen | 48 |
| 6 | Quellenverzeichnis | 49 |
| 6.1 | Literaturverzeichnis | 49 |
| 6.2 | Elektronische Quellen | 51 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------|---|
| AG-STADO | Arbeitsgemeinschaft Statistik und Dokumentation |
| BFS | Bundesamt für Statistik |
| KESB | Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde |
| KKJPD | Konferenzen der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren |
| ROS | Risikoorientierter Sanktionenvollzug |
| SKJV | Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug |
| SKOS | Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe |
| SODK | Kantonale Sozialdirektorinnen und -direktoren |
| StGB | Schweizerisches Strafgesetzbuch |

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Als Grundlage dieser Arbeit dient der Art. 93 Abs. 1 StGB¹. Der Artikel besagt, dass die betreuten Personen nach dem Strafvollzug mittels Bewährungshilfe vor Rückfälligkeit bewahrt und sozial integriert werden sollen. Im Jahr 2018 wurden gut 6'600 Personen aus dem Strafvollzug entlassen, da sie ihre Strafe verbüsst haben (ohne bedingte Entlassung) (vgl. Bundesamt für Statistik 2019a: o.S.). Ebenfalls im Jahr 2018 wurden knapp 2'000 Personen bedingt entlassen (vgl. ebd.). Eine Betreuungsaufnahme aufgrund einer Anordnung oder aufgrund der bedingten Entlassung erfolgte im Jahr 2018 bei insgesamt 1'600 Personen (vgl. Bundesamt für Statistik 2019b: o.S.). Alle Entlassungen zusammengerechnet ergeben 8'600 Entlassungen im Jahr 2018, davon 1'600 mit angeordneter Bewährung. Daraus resultiert, dass sich im Jahr 2018 ca. 7'000 Straffentlassene ohne Betreuung und Unterstützung im neuen Alltag zurechtfinden mussten. Der Anwendungsbereich der Bewährungshilfe umfasst Personen, die bedingt aus dem Straf- und Massnahmenvollzug entlassen werden und Personen, die zu einer bedingten oder teilbedingten Strafe, zu einer ambulanten Massnahme oder zu einem Verbot verurteilt werden (vgl. Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug SKJV 2020: o.S.).

Die Soziale Arbeit agiert in vielen Praxisfeldern im Strafvollzugskontext (vgl. Bukowski/Nickolai 2018: 13). Eines davon bildet das Praxisfeld der Resozialisierungsmassnahmen und -hilfen (vgl. Thole 2012: 28). Früher war die Betreuung von Strafgefangenen eine ehrenamtliche Aufgabe, die vor allem von christlich motivierten Personen und Gruppen übernommen wurde (vgl. Bukowski/Nickolai 2018: 13). Im Laufe der Zeit ergaben sich daraus differenzierte Aufgaben- und Tätigkeitsfelder, in welchen sich zuerst Vereine und später Professionelle der Sozialen Arbeit engagierten (vgl. ebd.). Die Soziale Arbeit hat im Bereich der Resozialisierungsmassnahmen und -hilfen den Auftrag, die Lebenslage und die gesellschaftliche Position von Straffentlassenen zu verbessern (vgl. ebd.: 35). In Deutschland existiert die «freien Straffälligenhilfe», die sich aus verschiedenen Organisationsformen zusammensetzt (vgl. ebd.: 36). In der Schweiz gibt es nach Art. 93 Abs. 1 StGB die Bewährungshilfe sowie nach Art. 96 StGB die freiwillige soziale Betreuung während des Strafverfahrens oder des Strafvollzuges. Somit gibt es abgesehen von der Bewährungshilfe und der kommunalen Sozialhilfe keine offiziellen Unterstützungsangebote für Straffentlassene.

¹ Bezieht sich auf das Schweizerische Strafgesetzbuch Stand am 3. März 2020.

Dies ist insofern erstaunlich, weil die Wiedereingliederung von Straftlassenen eine komplexe Angelegenheit ist und die Erfolgchancen eher gering sind (vgl. Matt 2014: 27). Resozialisierung bedeutet in erster Linie die Wiedereingliederung in die Gesellschaft von Personen, die gegen die gesellschaftlichen Regeln verstossen haben (vgl. Reichenbach/Bruns 2018: 8). Nach einer Entlassung aus dem Strafvollzug erfolgt ein Übergang in eine prekäre Lebenssituation (vgl. Matt 2014: 27). Prekär deshalb, weil viele Herausforderungen bestehen, beispielsweise in Bezug auf die Wohnsituation, auf die finanzielle und berufliche Situation oder auf der sozialen Ebene (vgl. ebd.). Dabei interessiert, wie eine straffentlassene Person in dieser kritischen Lebensphase angemessen unterstützt werden kann, wenn keine Bewährungshilfe implementiert ist. Um dies zu erarbeiten erscheint es wichtig, die Lebenslage von Straftlassenen darzustellen und die Herausforderungen in dieser Lebenslage aufzuzeigen.

1.2 Fragestellung

Diese Arbeit untersucht die Frage:

Welche Herausforderungen stellen sich für die Resozialisierung von straffentlassenen Personen und welche Herausforderungen stellen sich für die Sozialarbeitenden im Praxisfeld der Resozialisierungsmassnahmen und -hilfen?

Die Bearbeitung der Fragestellung bezieht sich auf die Schweiz und auf Deutschland. Die Forschungsergebnisse der Länder und die Abläufe im Resozialisierungsprozess sind vergleichbar und ergeben zusammengenommen genug Material für die Beantwortung der Frage. Die Begrifflichkeiten sind der Schweizer Terminologie entnommen, in vielen Bereichen sind sie jedoch übereinstimmend. Die Bearbeitung der Fragestellung bezieht sich in erster Linie auf die Resozialisierung nach dem Strafvollzug. Teilweise gibt es Überschneidungen zur Resozialisierung während des Strafvollzuges, dies wird jeweils klar deklariert. Gewählt wird dieser Zeitraum, weil er in das Praxisfeld der Resozialisierungsmassnahmen und -hilfen fällt und dieses Praxisfeld Spannungsfelder und offene Fragen mit sich bringt. Die Resozialisierung nach dem Massnahmenvollzug wird mangels Literatur nur kurz beleuchtet, ansonsten ist die Arbeit auf den Normalvollzug bezogen. Der Begriff der Straftlassenen umfasst in dieser Arbeit nur volljährige Personen, die aus dem Strafvollzug entlassen wurden, da die Sachlage im Jugendstrafrecht abweichend zum Erwachsenenstrafrecht ist. Straftlassene umfasst in dieser Arbeit immer Männer und Frauen.

Das Erkenntnisinteresse liegt darin, die Herausforderungen von Straftlassenen im Prozess der Wiedereingliederung darzulegen. Es sollen Erkenntnisse gewonnen werden, was die Herausforderungen für die betroffenen Personen sind und wie diese Herausforderungen entstehen. Dazu bedient sich die Arbeit dem Lebenslagenkonzept nach Hradil, um die Lebenslage von Straftlassenen möglichst umfassend zu skizzieren. Ein weiteres Erkenntnisinteresse liegt darin, die Herausforderungen für die Sozialarbeitenden im Praxisfeld der Resozialisierungsmassnahmen und -hilfen auszuarbeiten. Es stellt sich die Frage, ob die Soziale Arbeit in diesem Praxisfeld professionalisierungsbedürftig ist. Die Professionalisierung wird anhand der Theorie nach Müller und Becker-Lenz dargelegt. Im Zentrum steht dabei die Herstellung von Autonomie und Integrität der Straftlassenen.

Die Arbeit bearbeitet zudem folgende Unterfragen:

- Welche Faktoren tragen zu einer gelingenden Resozialisierung bei?
- Welchen Einfluss hat die Gesellschaft auf den Wiedereingliederungs-Prozess?
- Wie sieht die Lebenslage von Straftlassenen aus?
- Ist das Praxisfeld Resozialisierungsmassnahmen und -hilfen professionalisierungsbedürftig?

1.3 Relevanz der Fragestellung

Die Resozialisierung soll einerseits der sozialen Integration von Straftlassenen dienen, andererseits die Rückfallgefahr vermindern und dadurch die Gesellschaft schützen. (vgl. Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Bewährungshilfen 2013: 8). Die gesellschaftspolitische Relevanz der Sozialen Arbeit im Resozialisierungsprozess ist demnach die Wahrung des öffentlichen Interesses, dass die Gesellschaft geschützt wird. Nach Reichenbach und Bruns ist die Wiedereingliederung von Straftlassenen nicht ausschliesslich eine individuelle Bewältigungsaufgabe, sondern umfasst einen gesamtgesellschaftlichen Auftrag, damit die Wiedereingliederung gelingen kann (vgl. Reichenbach/Bruns 2018: 7).

Die Leitidee der Integration bildet die Grundlage für die Relevanz der praktischen Sozialen Arbeit. Die Soziale Arbeit hält im Berufskodex AvenirSocial als Grundsatz fest, dass alle Menschen ein Anrecht auf die Integration in ein soziales Umfeld haben (vgl. AvenirSocial 2010: 6). Jeder Mensch hat ein Anrecht auf die Befriedigung der existenziellen Bedürfnisse und auf Integrität (vgl. ebd.). Vertieft wird diese Leitidee mit dem Grundsatz der Partizipation, der Integration und der Ermächtigung (vgl. ebd.: 9). Der Grundsatz der Partizipation

bedeutet, dass die Menschen am gesellschaftlichen Leben teilhaben können und entscheidungs- und handlungsfähig sind. Der Grundsatz der Integration umfasst die integrative Berücksichtigung und die Achtung der Bedürfnisse (soziale, physische und psychische Bedürfnisse) eines Menschen und die Verwirklichung eines Menschen in seiner Umwelt. Die Soziale Arbeit setzt sich mit dem Grundsatz der Ermächtigung das Ziel, die Menschen zur Wahrung ihrer Rechte zu befähigen und zu ermächtigen, damit eine autonome Mitwirkung an der Gestaltung der Sozialstruktur möglich ist (vgl. ebd.). Die Sozialarbeitenden im Praxisfeld der Resozialisierungsmassnahmen und -hilfen unterliegen, wie in vielen weiteren Praxisfeldern der Sozialen Arbeit, ebenso dem Dreifachmandat. Es bedeutet, dass die Soziale Arbeit gegenüber der Gesellschaft verpflichtet ist (Schutz der Gesellschaft), gegenüber dem Wohl der Klientinnen und Klienten (Wiedereingliederung in die Gesellschaft) und gegenüber der eigenen Berufsethik (z.B. Wahrung der Menschenwürde und Menschenrechte) (vgl. ebd.: 7). Das dritte Mandat soll Sozialarbeitenden bei allfälligen Konflikten zwischen dem ersten und dem zweiten Mandat helfen (vgl. ebd.).

1.4 Aufbau der Arbeit

Die Arbeit umfasst drei Kapitel. Im ersten Teil geht es darum, die Herausforderungen der Resozialisierung näher zu betrachten. Dabei werden zuerst die unterschiedlichen Begriffe erklärt und definiert. Eine Wiedereingliederung bringt Herausforderungen mit sich, es gibt jedoch auch Faktoren, die eine gelingende Wiedereingliederung fördern. Diese Faktoren werden erläutert. Die Gesellschaft spielt eine weitere Rolle im Prozess der Wiedereingliederung von Straftatlassenen. Ob Resozialisierung tatsächlich eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, wird in diesem Kapitel untersucht und mit verschiedenen Argumenten diskutiert. Die Herausforderungen für die Wiedereingliederung von Straftatlassenen werden zusammengefasst und prägnant vorgestellt.

In einem zweiten Kapitel wird die Lebenslage von Straftatlassenen skizziert. Dies geschieht anhand des Lebenslagenkonzepts nach Hradil. Das Lebenslagenkonzept ist umfassend ausgestaltet und beinhaltet drei Dimensionen: die ökonomische Dimension, die wohlfahrtsstaatliche Dimension und die soziale Dimension. Das Lebenslagenkonzept wird vorgestellt und auf die Lebenslage der Zielgruppe dieser Arbeit angewendet.

Im letzten Theorieteil werden die Herausforderungen für die Sozialarbeitenden im Praxisfeld der Resozialisierungsmassnahmen und -hilfen erläutert. Dazu wird die Theorie von Müller und Becker-Lenz vorgestellt, welche besagt, dass die Herstellung von Autonomie und Integrität das zentrale Ziel der Sozialen Arbeit sein soll. Die Herausforderungen für die

Professionellen der Sozialen Arbeit werden zusammengefasst und prägnant vorgestellt. Abschliessend werden die gewonnen Erkenntnisse vorgestellt und mögliche Limitationen konstatiert. Weiterführende Fragen haben im letzten Teil der Arbeit Platz.

2 Resozialisierung und Übergangsmangement im Kontext des Strafvollzugs

2.1 Begriffsdefinition Resozialisierung

Um ein Verständnis für die Thematik der Resozialisierung zu schaffen, wird zuerst dieser zentrale Begriff erläutert. Der Begriff der Resozialisierung ist kein Fachbegriff, mit einer klar definierten Bedeutung (vgl. Cornel 2018: 31). Der Begriff steht für einen Prozess im und nach dem Strafvollzug. Hinzu kommt, dass sich das Verständnis des Begriffs im Verlauf der Zeit immer wieder gewandelt hat. Eine allgemein anerkannte Definition von Resozialisierung lässt sich nicht finden (vgl. ebd.: 32). Cornel stellt jedoch vier verschiedene, mögliche Definitionen des Begriffs vor (vgl. ebd.: 33).

1. *Deimling*: Unter Resozialisierung wird die Wiedereingliederung der strafentlassenen Personen in die Gesellschaft bzw. in das soziale Leben verstanden.
2. *Maelicke und Cornel*: Resozialisierung bildet ein Teil des lebenslangen Sozialisierungsprozesses. Das «Re-» deutet darauf hin, dass nicht alle Teile der Sozialisierung in der vorgegebenen Norm- und Wertvorstellung stattgefunden haben und deshalb eine erneute Eingliederung notwendig ist (vgl. ebd.). Dies ähnelt der Auffassung, dass mit dem Präfix «Re-» angedeutet wird, dass eine Person aus der Sozialisierung herausgefallen sein muss (vgl. Kupka 2018: 136). Da der Mensch jedoch ein soziales Wesen ist, kann er - ähnlich wie Paul Watzlawick bei der Kommunikation sagt, «der Mensch kann nicht nicht kommunizieren» – nicht nicht in Sozialisierung leben (vgl. ebd.). Verhalten, das nicht den Normvorstellungen und den sozialen Regeln entspricht, hat ihren Ursprung dennoch in einer Sozialisierung. Es ist also ein Paradoxon, dass Menschen, die ohnehin in Sozialisation leben, resozialisiert werden sollten (vgl. ebd.).
3. *Schüler-Springorum*: «Der Gefangene solle lernen, sich straffrei zu verhalten.» (Cornel 2018: 33)
4. *Fabricius*: Nur durch Sozialisation kann erreicht werden, dass Normen befolgt werden. Resozialisierung ist die spezifische Form von Sozialisierung für Straftäter, um ihr Rechtsbewusstsein zu entwickeln (vgl. ebd.).

Cornel stellt klar, dass die vierte Definition nicht der allgemeinen Verwendung entspricht. Wenn die Resozialisierung allein auf die Entwicklung des Rechtsbewusstseins beschränkt ist, würde die oftmals prekäre Lebenslage von Straftätern nicht beachtet (vgl. ebd.). Bei der Begriffsdefinition scheint es zentral, dass sich Resozialisierung nicht nur auf die

Bezugsgruppe der Straftatendenen bezieht, sondern als gesamter Prozess verstanden wird. Resozialisierung hört nicht zum Zeitpunkt der Haftentlassung auf, sondern bezieht sich auch auf die Prozesse nach der Haftstrafe (vgl. ebd.). Zusammenfassend gesagt, umfasst der Begriff der Resozialisierung das Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft (vgl. ebd.: 34). Die allgemein verwendete Begriffsbedeutung zielt meistens darauf ab, dass eine straffällig gewordene Person ihr Verhalten soweit anpassen muss, damit das Verhalten nicht mehr von der Strafnorm abweicht. Die Definition von Deimling liegt dieser Arbeit am nächsten und wird folgend «die Brille» sein für die Darlegung der Thematik.

2.2 Begriffsdefinition Übergangsmanagement

Nebst der Resozialisierung kommt dem Begriff des Übergangsmanagement im Zusammenhang mit der Arbeit mit Straftatendenen eine hohe Bedeutung zu. Der Begriff Übergangsmanagement stammt ursprünglich aus der pädagogischen Verwendung hinsichtlich des Übergangs zwischen Schule und Berufsausbildung (vgl. Cornel 2012b: 287f.). In dieser Übergangsphase zwischen Schule und Berufsausbildung benötigen junge Erwachsene oftmals Unterstützung (vgl. ebd.). Der Begriff Übergangsmanagement lässt sich in zwei Teile aufspalten. «Übergang» meint in diesem Zusammenhang ein Systemwechsel, welcher eine Übergabe erfordert zwischen zwei betroffenen Betreuungssystemen (vgl. Wegel 2019: 47). Management bedeutet, dass ein solcher Übergang mit allem was dazu gehört (Planung, Organisation, Kommunikation und Kooperation) gelingt (vgl. Cornel 2012b: 287). Im Kontext mit Straftatendenen beinhaltet das Übergangsmanagement den gesamten Prozess der Entlassungsvorbereitung sowie die Entlassungsnachbetreuung (vgl. Cornel 2012b.: 286). Cornel bedient sich verschiedener Definitionen. Eine davon lautet, dass das Übergangsmanagement eine möglichst nahtlose Anschlusslösung für eine Ausbildung, Arbeit oder Beschäftigung bietet. Eine weitere Definition zieht die umfassende Vorbereitung für die Entlassung hinzu, Integrationsmassnahmen, die geplant, vermittelt und durchgeführt werden sowie eine Verknüpfung von Hilfsangeboten und Massnahmen für die Klientel nach dem Strafvollzug. Eine dritte Definition von der Berliner Senatsverwaltung für Justiz lautet: «Verbindliches Arbeitsbündnis aller am strukturierten Prozess der Wiedereingliederung von Inhaftierten und Haftentlassenen beteiligten Akteurinnen und Akteure.» (ebd.: 287) Ein Übergangsmanagement soll eine systematische und strategische Wiedereingliederung fördern, in der eine durchgehende Betreuung gewährleistet wird, in der Lösungsansätze für verbesserte Bildung und Qualifikation gesucht werden und eine vernetzte Arbeit aller involvierten Institutionen stattfinden kann (vgl. Matt 2014: 11). Das Übergangsmanagement beinhaltet zwei verschiedene Bereiche (vgl. Wegel 2019: 1). Einerseits geht es um eine strukturelle Sichtweise. Das bedeutet, dass die Organisationen und die Akteurinnen und Akteure

aus dem Justizwesen kooperativ zusammenarbeiten und sich vernetzen sollen. Im zweiten Bereich geht es darum, die Klientinnen und Klienten in ihrem Veränderungsprozess zu unterstützen und zu begleiten (vgl. ebd.). Die Massnahmen im Übergangsmanagement sollen individuell auf die Straftlassenen ausgerichtet sein, da sie trotz einer Gemeinsamkeit eine hohe Diversität aufweisen (vgl. Cornel 2012b: 290). Die beteiligten Systeme müssen sich untereinander absprechen, damit ein Übergang gut gelingen kann (vgl. Wegel 2019: 48). Dazu werden die Zuständigkeiten geklärt und die Aufgaben konkret zugewiesen. Indem die Prozesse gut aufeinander abgestimmt werden, ermöglicht dies effizientes Arbeiten und vermeidet Doppelspurigkeit (vgl. ebd.).

Die durchgehende Betreuung steht im Zentrum der Strategien im Übergangsmanagement. Dies ist besonders wichtig, weil die betroffenen Personen oftmals seit frühesten Kindheit viele Beziehungsabbrüche erlebt haben, weitere sollen nun vermieden werden (vgl. Cornel 2012b: 290). Beziehungsabbrüche zu vermeiden ist unter anderem eine organisatorische Frage. Deshalb ist es wichtig, dass die Abläufe der verschiedenen Institutionen stets optimiert und aufeinander abgestimmt werden. Es besteht eine Vernetzungsnotwendigkeit. Jegliche Organisationen im Bereich der Bewährungshilfe/Straffälligenhilfe, freiwilligen Bewährungshilfe und Sozialen Arbeit sollen kooperativ zusammenarbeiten und Lücken schliessen (vgl. ebd.). Matt unterteilt das Übergangsmanagement in fünf Dimensionen (vgl. ebd.: 290f.):

- *Einzelfallorientierung*: Das Hilfesystem soll so organisiert sein, dass sich die Einzelne oder der Einzelne trotz hoher Komplexität zurechtfindet. Mittels Transparenz soll erreicht werden, dass die Hilfesysteme aus Perspektive der Klientel verständlich sind.
- *Vernetzung der Institutionen*: Verbindliche Regelungen sollen die Kooperation zwischen den Institutionen klären und Orientierung schaffen.
- *Bedeutung der Motivation*: Die Klientel muss für eine gelingende Zusammenarbeit motiviert sein. Dazu soll ein Übergangsmanagement so ausgestaltet sein, dass die Beteiligung daran weniger Aufwand bedeutet, als die Umgehung der Massnahmen mit sich bringen würden.
- *Informationsfluss durch geeignete Informationstechnologie*: Hier ist es unter anderem wichtig, auf einheitliche Strukturen und auf das Einverständnis der Klientel bei Datenoffenbarung zu achten. Die Planung für die gemeinsame Nutzung eines Kommunikationskanals kann sich als hilfreich erweisen.
- *Gemeinsame Zielsetzung*: Ein gemeinsames Ziel und ein Leitbild sind nur möglich, wenn zuvor ein fachlicher Diskurs stattgefunden hat.

Diese verschiedenen Ebenen, die (individuelle) Handlungsebene der Betroffenen, die Lebenslage der Straftatlassenen sowie die Aspekte der Integration in die Gesellschaft, verhalten sich reziprok (vgl. Matt 2014: 11f.).

2.3 Herausforderungen der Resozialisierung

Das folgende Kapitel umfasst Herausforderungen, die für die Straftatlassenen im Zusammenhang mit dem Resozialisierungsprozess entstehen. Für die Risiken, die bei einem Übergang zwischen zwei Lebenssituationen entstehen, finden Silke Gahleitner und Gernot Hahn treffende Worte (2012: 9): «Wenn Übergangsrisiken kumulieren und die verfügbaren personalen und sozialen Ressourcen nicht ausreichen, können sich unvorhersehbare umfassende biopsychosoziale Krisen ergeben, welche zur Verschlechterung der Selbstverwirklichungs- und Teilhabemöglichkeiten führen.» Es erscheint deshalb wichtig, die Herausforderungen zu erörtern, um ihnen adäquat zu begegnen und sie bewältigen zu können.

Personen aus dem Strafvollzug werden mit vielen Defiziten und Unterversorgungslagen in die Freiheit entlassen (vgl. Kawamura-Reindl 2014: 152). Diese Defizite können während des Vollzuges nur beschränkt kompensiert werden, weil zum Beispiel nur wenig (Aus-)Bildungsmöglichkeiten bestehen. Die Bewältigung des Alltags hält für Straftatlassene hohe Anforderungen bereit. Sie werden mit sozialen und materiellen Problemen konfrontiert, die vielschichtig sind und ihre Bewältigungsmöglichkeiten oftmals übersteigen. Die Anforderungen erfolgen oft in kurzer Zeit und auf vielen verschiedenen Ebenen (vgl. Cornel 2012b: 289f.). Die Ebenen betreffen Themen wie Arbeitslosigkeit, Armut, eine ungeklärte Wohnsituation, nicht vorhandene soziale Kontakte oder ein oftmals schlechter Gesundheitszustand. Die Konfrontation mit diesen Themen kann zu einer hohen Verunsicherung führen, weil vieles ungeklärt ist. Die Verunsicherung erschwert den Neuanfang nach der Haftentlassung. Zusätzlich unterliegt eine Person während des Strafvollzuges einem hohen Mass an Unselbständigkeit, da vieles klar vorgegeben und strukturiert ist (vgl. Cornel 2012b: 289). Dies kann bis hin zu Angst vor dem Leben «draussen» führen (vgl. Matt 2014: 30). Wer viele Jahre in Haftstrafe verbringt, findet sich im vorstrukturierten Freiheitsentzug unter Umständen besser zurecht als ausserhalb, weil die betroffenen Personen danach selbständig handeln müssen und soziale Kompetenzen gefordert sind (vgl. Cornel 2012b: 289).

Eine Entlassung aus dem Strafvollzug kann als non-normativer Übergang bezeichnet werden (vgl. Cornel 2012b: 269). Non-normative Übergänge erfolgen meist eher unvorbereitet und eine gewohnte Lebenssituation wird abrupt beendet oder eine neue Lebenssituation

beginnt unmittelbar. Eine Haftentlassung ist insofern unvorbereitet, da sich die Straftlassenen oft selber nicht genügend vorbereiten können auf das Leben ausserhalb der Gefängnismauern, die realistische Vorstellung von den Anforderungen fehlt und oftmals sind nicht genügend Ressourcen vorhanden, um die Personen angemessen zu unterstützen (vgl. ebd.: 297).

Empirische Ergebnisse aus der Lebenslaufforschung und aus der Forschung, wie aus der Kriminalität ausgestiegen werden kann, weisen acht zentrale Risikofaktoren auf, weshalb eine Person kriminelles Verhalten aufweist und/oder weshalb sie rückfällig wird (vgl. Pruin/Treig 2018: 688). Die Punkte beziehen sich auf kriminelle Vorbelastung, prokriminelle Einstellung, prokriminelle Kontakte, dissoziale Persönlichkeitszüge, unzureichende familiäre Bindung, unzureichende schulische oder berufliche Bindung, Substanzmissbrauch und ein Defizit, die Freizeit sinnvoll auszugestalten (vgl. ebd.) Grundsätzlich müssen Klientinnen und Klienten von sich aus zum Ziel haben, ein straffreies Leben zu führen und sich zu integrieren, dies ist die Voraussetzung für eine gelingende Zusammenarbeit (vgl. Matt 2014: 98). Die Klientinnen und Klienten müssen durch die Zielsetzung der Veränderungen und der Lebensführung angesprochen sein. Die Betroffenen stehen jedoch trotz Lebensveränderung und Ausstieg aus der Straffälligkeit vor der Herausforderung, wie sie den Mitmenschen glaubwürdig vermitteln können, dass sie sich verändert haben (vgl. ebd.: 102).

Empirischen Forschungsergebnissen zufolge ist der Einbezug der Familie für den Resozialisierungsprozess unabdingbar (vgl. Wegel 2019: 25). Trotz dieser Befunde stellt Wegel in einer Studie fest, dass in der Schweiz die Familien und Partnerinnen und Partner der Betroffenen kaum in die Resozialisierungsprozesse eingebunden werden. Die Gründe dafür sind unterschiedlich. Wegel stellt fest, dass Straftlassene grundsätzlich wenig soziale Ressourcen haben oder dass diese aufgrund der Deliktsituation (z.B. häusliche Gewalt) nicht in Frage kommen. Bezugspersonen in diesen Prozess einzubeziehen, kann sich zudem schwierig gestalten, wenn eine räumliche Distanz vorliegt. Sei es, dass die Vollzugsanstalt an einem anderen Ort liegt, als der Wohnort der Angehörigen oder weil die Angehörigen im Ausland leben (vgl. ebd.).

2.4 Faktoren für eine gelingende Resozialisierung

Nebst den Herausforderungen für die Resozialisierung gibt es Faktoren, die eine gelingende Wiedereingliederung begünstigen. Einer dieser Faktoren ist die Erwerbstätigkeit. Durch eine Anstellung entsteht eine Tagesstruktur, sie bringt zugleich eine Einbindung in

die sozialen Netzwerke mit sich und ermöglicht das Gefühl einer sinnvollen Beschäftigung (vgl. Matt 2014: 16). Erwerbstätige Personen können ihre ökonomische Existenz sichern und im Arbeitsumfeld durch die soziale Einbindung soziales Kapital entwickeln. Kontakte zu nicht-straffälligen Personen entstehen und es ergeben sich neue Alltagsroutinen. Eine Arbeit kann dazu führen, dass eine Person einen sozialen Status erlangt und diesen sichern kann. Sie kann weiter dazu führen, dass eine strafentlassene Person sich der Gesellschaft zugehörig fühlt. Die Erwerbstätigkeit ermöglicht den betroffenen Personen Anerkennung und Selbstbestätigung zu erhalten. Wichtig scheint zu erwähnen, dass nicht nur die Erwerbstätigkeit zu diesen Effekten führt, sondern jegliche Arten von Tätigkeit, dies kann auch ein ehrenamtliches Engagement sein (vgl. ebd.: 16f.). Vielmehr ist es zentral, dass die Tätigkeit sicher, legal und stabil ist (vgl. ebd.: 94). Das Rückfallrisiko in die Kriminalität wird durch eine positive Integration in eine Tätigkeit und dem Gefühl von Bedeutsamkeit minimiert (vgl. ebd.: 17). Oft wird der Faktor «Arbeit» als Königsstrategie für den Ausstieg aus der Kriminalität betrachtet. Die Ausstiegsforschung betont jedoch, dass dies nur der Fall ist, wenn eine Person die berufliche Integration selber als bedeutsam erlebt und als Teil des eigenen Werdegangs betrachtet (vgl. ebd.).

Ein weiterer Faktor ist die Veränderung der Person selbst und zwar in Bezug auf die persönliche, die situative und die soziale Lebenslage (vgl. ebd.: 25). Dies bezieht sich auf die Wohnsituation, die Arbeitssituation und die Beziehungen. Die Veränderungen müssen für die betroffene Person wiederum bedeutsam sein und sie sollen aktiv daran mitwirken. Es ist erwiesen, dass sich eine gute Partnerschaft oder Ehe positiv auf die Resozialisierung auswirkt (vgl. ebd.: 94). Ebenso das Älter-werden und die Orientierung an einem Kosten-Nutzen-Verhältnis von straffälligem Verhalten. In einer anderen Studie werden die zentralen Mechanismen für eine gelingende Wiedereingliederung folgendermassen formuliert: Es braucht eine «angemessene informelle soziale Kontrolle, strukturierte Alltagsroutinen sowie sinnergebende Lebenssituationen.» (Matt 2014: 95) Für die Klientinnen und Klienten müssen alle diese Lebensereignisse und -veränderungen bedeutsam sein, um die Resozialisierung zu begünstigen (vgl. ebd.: 96).

Die Entwicklung von sozialem Kapital ist für eine gelingende Wiedereingliederung eminent wichtig (vgl. Matt 2014: 173). Ressourcen, die aus sozialen und stabilen Netzwerken und deren Einbindung entstehen, werden als soziales Kapital bezeichnet (vgl. ebd.: 172). Wechselseitige Interaktionen in Beziehungen führen zu einem Gefühl der Anerkennung, Zugehörigkeit und Loyalität. Diese reziproken Beziehungen fördern das Vertrauen und sichern die Einbindung in die Gesellschaft (vgl. ebd.). Mit der Einbindung in die sozialen Netzwerke können neue Perspektiven entwickelt werden und es führt zu weiteren Verbindungen sowie

zu Zielen und Aufgaben im Alltag (vgl. ebd.: 173). Nebst dem Erwerb von sozialem Kapital ist auch dessen Akkumulation wichtig. Mit dem Aufbau von sozialem Kapital wird die soziale Reintegration ermöglicht. Das soziale Kapital ist entscheidend, um einen allfälligen Rückfall zu vermeiden. Denn je mehr soziales Kapital aufgebaut wird, desto weniger attraktiv wird ein straffälliges Verhalten. Die Verantwortung für die eigene Familie zu tragen, Eltern zu werden sowie Freundschaften zu pflegen sind Merkmale für den Aufbau von sozialem Kapital (vgl. ebd.).

2.5 Einfluss der Gesellschaft

Pruin und Treig stellen klar, dass die Resozialisierung ebenfalls durch die Gesellschaft stattfinden muss (vgl. Pruin/Treig 2018: 697). Es ist nicht die Veränderung der Klientinnen und Klienten alleine, die eine Wiedereingliederung begünstigen, sondern es zählt auch die Veränderung des sozialen Umfelds (vgl. ebd.). Das Konzept des Übergangsmangement sieht vor, dass ein Resozialisierungsprozess eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe bildet (vgl. Matt 2014: 164).

In die Gesellschaft inbegriffen ist die Familie der Straftatlassenen. Die Rolle der Familie bildet ein wesentlicher Aspekt in der Ausstiegs-Literatur für eine gelingende Wiedereingliederung (vgl. ebd.: 169). Die Familie hat eine zentrale Rolle während des Haftaufenthaltes, indem sie den Kontakt nach aussen aufrechterhält und sie hat eine zentrale Rolle während und nach der Entlassung (vgl. ebd.: 168). Wenn eine straffentlassene Person motiviert ist, ein guter Familienvater oder eine gute Familienmutter zu sein, wird der Ausstieg aus der Kriminalität begünstigt. Es ist empirisch nachgewiesen, dass ein stabiles Familienverhältnis und ein stabiles soziales Netzwerk zentrale Faktoren für eine gelingende Wiedereingliederung sowie ein straffreies Leben sind (vgl. ebd.: 169). Die Forschung konnte bisher nicht klären, wie dieser Mechanismus genau zu Stande kommt. Es wird vermutet, dass ein stabiles Umfeld praktische und finanzielle Unterstützung bietet, zum Beispiel wenn es darum geht, eine Wohnung oder eine Arbeitsstelle zu finden (vgl. ebd.: 170). Ausserdem kann eine Familie frühzeitig reagieren und Massnahmen ergreifen, wenn erste Anzeichen für negative Veränderungen auftauchen. Eine Sensibilisierung in dieser Thematik scheint wichtig, denn oftmals sind die Familienbeziehungen brüchig oder nicht mehr zugänglich (vgl. ebd.: 173). Es ist wichtig, diese Beziehungen wiederherzustellen, insofern dies möglich ist.

Wie bereits erwähnt, ist der Aufbau von sozialem Kapital für einen gelingenden Wiedereinstieg in die Gesellschaft zentral. Wenn eine Person jedoch aus der Gesellschaft ausgeschlossen ist, kann diese Person kein soziales Kapital aufbauen (vgl. Matt 2014: 173). Dies

weist darauf hin, dass Gesellschaft und Individuum reziprok wirken müssen, damit der Prozess der Wiedereingliederung funktioniert (vgl. ebd.). Wenn die Gesellschaft in den Resozialisierungsprozess miteinbezogen werden soll, dann stellen sich Fragen nach den Teilhabemöglichkeiten in einer Gesellschaft (vgl. Pioch 2018: 28). Die Strukturen einer Gesellschaft werden dabei in den Fokus genommen. Wie wird es möglich, dem Hass gegenüber Straftätern und der Exklusion von Straftätern in der Gesellschaft entgegen zu wirken (vgl. ebd.)? Es ist wichtig, dass die Gesellschaft die notwendige politische Aufklärung erhält in Bezug auf Menschen, die an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden (vgl. ebd.). Eine Sensibilisierung gegenüber den Resozialisierungsmechanismen von Straftätern soll eine Öffnung der Gesellschaft bewirken und die Idee von Teilhabe Realität werden lassen (vgl. ebd.).

Dieser Auffassung steht die Sicherheitserwartung der Gesellschaft gegenüber. In der Gesellschaft wird der Wert nach Sicherheit vermehrt priorisiert und in vielen Lebensbereichen angestrebt (vgl. Lindenau/Meier Kressig 2015: 82). Nach Auffassung von Lindenau und Meier Kressig verändert sich der Staat von einem Wohlfahrtsstaat in eine Hochsicherheitsgesellschaft (vgl. ebd.: 83). Diese Transformation wird an dieser Stelle zusammengefasst dargelegt. Fakt ist, dass die Sicherheitserwartung der Gesellschaft den Resozialisierungsprozess beeinflusst (vgl. ebd.: 84). Vor wenigen Jahren war der Gedanke vorherrschend, dass strafrechtliche Massnahmen in erster Linie eine gelingende Resozialisierung anstreben sollen (vgl. ebd.). Durch den Mentalitätswandel mit Forderung nach mehr Sicherheit, veränderte sich diese Orientierung (vgl. ebd.: 85f.). Weiter rückte die Opferperspektive verstärkt in den Fokus. Dadurch wird Opfer gegen Täter ausgespielt und der Resozialisierungsgedanke mit Fokus Integration rückt mit dieser Perspektive in den Hintergrund. Komplettiert wird dieser Sinneswandel mit der Risikoorientierung, welche die Prävention stärker im Blick hat, als die Resozialisierung (vgl. ebd.: 86). «Risikoorientierung ist Ausdruck des neuen Zeitgeistes in Hochsicherheitsgesellschaften.» (ebd.) Die Vermeidung von Rückfällen wird plötzlich stärker gewichtet als die soziale Integration (vgl. ebd.: 87). Die straffälligen Personen werden weniger ganzheitlich betrachtet, vielmehr werden die kriminellen Verhaltensweisen fokussiert und der Mensch gilt per se als Risikoträger, unabhängig von den weiteren Eigenschaften und Ressourcen, die eine Person mitbringt. Der Schutz der Gesellschaft wird in der Risikoorientierung höher gewertet als die soziale Integration der Straftätern (vgl. ebd.). Lindenau und Meier Kressig stehen dieser Risikoorientierung kritisch gegenüber und fordern eine Erweiterung des Blickwinkels. Einerseits sollen die Lebenschancen und Lebensziele der Straftätern berücksichtigt werden (vgl. ebd.: 87). Andererseits sollten nicht nur Risikofaktoren untersucht werden, sondern ebenso die Ausstiegsprozesse und deren Faktoren (vgl. ebd.)

Der Einfluss der Gesellschaft auf die Resozialisierung ist folglich zwiespaltig. Es ist belegt, dass die Gesellschaft eine wichtige Rolle hat im Resozialisierungsprozess. Jedoch scheint die Resozialisierung von Straftätern in der Gesellschaft an Wert zu verlieren. So bleibt der Einbezug der Gesellschaft in den Resozialisierungsprozess eine Herausforderung, die noch bearbeitet werden muss.

2.6 Vier mögliche Eingliederungsstrategien

Nebst den aufgezählten Faktoren, die eine Resozialisierung beeinflussen, gibt es konkrete Strategien, wie eine gelingende Wiedereingliederung gefördert werden kann. Pruin und Treig beschreiben vier evidenzbasierte Wiedereingliederungsstrategien, welche im Folgenden kurz vorgestellt werden (vgl. Pruin/Treig 2018: 690). Die Strategien überschneiden sich und werden sowohl im Strafvollzug wie auch für Straftäter angewendet.

Die effizienzbasierte Perspektive

Die effizienzbasierte Perspektive gründet auf lerntheoretischen Ansätzen. Es gilt die Annahme, dass mit bestimmten Behandlungsprogrammen die Rückfallgefahr verringert werden kann (vgl. Pruin/Treig 2018: 691). Die Perspektive geht davon aus, dass sich in erster Linie die Täterin, der Täter verändern muss, um das Ziel - ein straffreies Leben - zu erreichen. Die angewandten Behandlungsprogramme lassen sich auf ihre Effizienz hin überprüfen, weil es in erster Linie um die Rückfallvermeidung geht. Die Programme werden evaluiert und verglichen. So werden diejenigen Programme herausgefiltert, welche rückfallsenkender wirken. Diese Behandlungsprogramme werden danach im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe implementiert (vgl. ebd.). Mit dieser Strategie soll erreicht werden, dass keine eingriffsintensiven Massnahmen vorgenommen werden, die keine grossen Effekte bei den Klientinnen und Klienten zeigen. Mit dieser Effekt-Orientierung kann die Strategie jedoch nicht erklären, weshalb eine Massnahme rückfallsenkender wirkt, als eine andere. Kritisiert wird zudem, dass nicht alle Einflüsse messbar sind. Für die Fachkräfte bedeutet eine Implementierung der Massnahmen, dass sie in ihrem eigenen Ermessen stark eingeschränkt werden. Diese Einschränkung ist von den Vertretern dieser Perspektive beabsichtigt. Die starke Fokussierung auf den Rückfall wird ebenfalls negativ bewertet. Rückfall soll nicht der einzige Wirkungsindikator sein. Relevant sei auch die Sozialbewährung und die Verbesserung der Gesamtsituation. Die Schutzfaktoren sollten gestärkt und die Risikofaktoren gesenkt werden (vgl. ebd.: 692). Mit dieser quantitativen Methode wird die Meinung der Haftentlassenen nicht berücksichtigt, dies bildet ein letzter Kritikpunkt der effizienzbasierten Perspektive.

Die risikoorientierte Perspektive

Diese Perspektive baut auf der effizienzbasierten Perspektive auf und wird kombiniert mit den Erkenntnissen aus der Straftäterbehandlungsforschung (vgl. Pruin/Treig 2018: 692). Dieser Ansatz wird vorwiegend von Psychologinnen und Psychologen vertreten und geht davon aus, dass kriminelles Verhalten mittels identifizierbarer Risikofaktoren vorausgesagt werden kann. Die risikoorientierte Perspektive möchte die ermittelten Risikofaktoren behandeln, um die Rückfallgefahr zu senken oder gänzlich zu vermeiden. Der Ansatz basiert ebenso darauf, die Effizienz der Strategie anhand der Rückfälle zu messen (vgl. ebd.: 693). Die Perspektive lässt jedoch offen, welche Behandlungsmassnahme für welche Klientin, welchen Klienten am besten geeignet ist. Wichtig erscheint der Gedanke, dass das Risikolevel die Intensität der Behandlung bestimmen soll. Laut der risikoorientierten Perspektive bedeutet dies, dass sich die Massnahmen für die Reintegration nach dem Strafvollzug bereits im Vollzug an Risiko und Bedarf orientieren sollen (vgl. ebd.: 694). Die Klientinnen und Klienten sollen für Wiedereingliederungsprogramme motiviert werden, dadurch wird vermieden, dass die Programme als Bestrafung wahrgenommen werden. Dieser Ansatz wird vor allem während des Strafvollzuges angewendet.

Die stärkenorientierte Perspektive

Diese Perspektive versteht sich als eine alternative und umfassende, dual fokussierte Resozialisierungstheorie (vgl. Pruin/Treig 2018: 696). Die Grundlagen dazu finden sich in der positiven Psychologie (vgl. ebd.: 695). Mit dem Ansatz sollen einerseits Normen und Fähigkeiten für die Resozialisierung vermittelt werden, andererseits umfasst der Prozess der Resozialisierung den Ausbau und Aufbau von Stärken der Klientinnen und Klienten. Es geht in erster Linie darum, schützende Faktoren in der Behandlung zu berücksichtigen. Mit der Behandlung soll die Lebensqualität der Betroffenen verbessert werden. Für die Reintegration ist dieser Blickwinkel entscheidend wichtig. Hintergrund der Perspektive bildet der Gedanke, dass jeder Mensch ähnliche Bedürfnisse und Ziele hat. Ein straffälliges Verhalten ist Ausdruck dafür, dass durch Fehlanpassungen versucht wird, das Lebensziel zu erreichen, die eigenen Ressourcen und Mittel dazu jedoch nicht ausreichen (vgl. ebd.). Die stärkenorientierte Perspektive strebt eine ganzheitliche Intervention zur Resozialisierung an (vgl. ebd.: 696). Im Gegensatz zu den vorangegangenen Perspektiven berücksichtigt dieser Ansatz die individuellen Fähigkeiten und Interessen der Klientinnen und Klienten und konzentriert sich auf die Ressourcen der Betroffenen.

Die bedürfnisorientierte Perspektive

Diese Perspektive geht davon aus, dass eine Verhaltensänderung freiwillig erfolgen muss und dass es hilfreich ist, wenn die Gesellschaft eine solche Veränderung unterstützt (vgl. Pruin/Treig 2018: 696f.). Die Klientinnen und Klienten werden in dieser Perspektive ganzheitlich wahrgenommen. Die sozialen Bezüge werden dadurch miteinbezogen. Die Desistance-Forschung (Ausstiegsprozess aus Straffälligkeit) bildet den Hintergrund dieser Perspektive und sagt aus, dass in einem Ausstiegsprozess innere Prozesse und strukturelle Aspekte zusammenspielen (vgl. ebd.: 697). Als einzige Perspektive bringt diese die Rolle der Gesellschaft mit ein und besagt, dass Wiedereingliederung ein Prozess ist, «der durch die Gesellschaft stattfinden muss.» (ebd.) Es steht nicht länger der Rückfall allein im Blickfeld, sondern ebenso die Veränderung des sozialen Umfeldes. Laut der Desistance-Forschung umfasst eine Resozialisierung die vier Dimensionen des Sozialen, des Persönlichen, des Moralischen und des Justiziellen (vgl. ebd.). Zudem gibt es vier essentielle Bereiche, die für eine Reintegration bedeutend sind: Wohnung, Bildung, Arbeit und Gesundheit. Diese Bereiche sind insofern wichtig, weil sie eine gute Lebensqualität ermöglichen. Die Perspektive berücksichtigt die geäußerten Bedürfnisse von Straftatlassenen und strebt eine soziale Einbindung in die Gesellschaft an. Der ganzheitliche Ansatz bezieht alle Beteiligten in den Ausstiegs- und Wiedereingliederungsprozess mit ein und misst sowohl dem Einzelfall als auch der institutionellen Kooperation grosse Bedeutung zu (vgl. ebd.).

Eine wichtige Ergänzung scheint hier eine kurze Erklärung der Desistance-Forschung. Wie bereits erwähnt, untersucht die Desistance-Forschung den Ausstiegsprozess aus der Straffälligkeit. Der Begriff *Desistance* steht jedoch nicht für eine endgültige Beendigung von kriminellen Verhaltensweisen, denn ob jemand wieder straffällig wird, kann erst nach dem Tod mit Sicherheit gesagt werden. Desistance steht für einen Prozess, um Verhaltensweisen eines straffreien Lebens zu unterstützen und aufrecht zu erhalten. Rückfälle gehören in diesem Prozess dazu, da der Prozess langfristig ausgelegt ist (vgl. Matt 2014: 94). Desistance ist eine permanente Aufgabe für das ganze weitere Leben (vgl. ebd.: 97). Ein Konzept für eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft muss einige Kriterien erfüllen (vgl. ebd.: 102). Ein Konzept zur Resozialisierung soll langfristig ausgelegt sein, als einen anhaltenden Prozess verstanden werden und ein Konzept muss Ernsthaftigkeit, Nachhaltigkeit und Einzelfallorientierung aufweisen. Mit den Massnahmen soll die Handlungskompetenz der Klientinnen und Klienten erhöht werden. Es soll möglich werden, das Leben selber zu gestalten und die Fähigkeiten erworben werden, um sich in der Gesellschaft zu integrieren (vgl. Matt 2014: 102f.).

2.7 Exkurs Resozialisierung im Massnahmenvollzug

Das folgende Kapitel befasst sich mit dem Massnahmenvollzug, der abzugrenzen ist vom Strafvollzug. Der Massnahmenvollzug bildet einen wichtigen Teil im Schweizer Straf- und Rechtssystem. Der Vollständigkeit halber wird er nachfolgend erklärt. Dieses Kapitel beleuchtet – im Gegensatz zu den anderen Kapiteln – unter anderem die Herausforderungen, die *während* dem Vollzug vorherrschend sind. Diese Herausforderungen wirken sich ebenso massgeblich auf die Resozialisierung aus.

Nebst dem Strafvollzug gibt es sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland den Massnahmenvollzug bzw. in Deutschland die Sicherungsverwahrung. Nach Art. 59 Abs. 1 StGB wird eine stationäre therapeutische Massnahme angeordnet, wenn jemand eine Straftat begangen hat, die mit einer psychischen Störung in Zusammenhang steht und wenn zu erwarten ist, dass mit der Massnahme der Gefahr vorgebeugt werden kann, dass die Person eine weitere Straftat ausführt. Die stationäre Massnahme beträgt höchstens fünf Jahre und kann auf höchstens fünf Jahre verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung (noch) nicht gegeben sind (vgl. Art. 59 Abs. 4 StGB). In Deutschland gilt die Sicherungsverwahrung als eine der einschneidendsten Sanktionen im Strafrecht (vgl. Bartsch 2018: 339). Der Wortstamm weist bereits auf den ursprünglichen Zweck hin: Die Sicherheit der Gesellschaft über die Zeit der Verbüßung der Tat hinaus. Diese Auffassung gehört dank dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte der Vergangenheit an. So soll der Massnahmenvollzug heute ebenfalls zur Resozialisierung beitragen (vgl. ebd.). Die Forschung von Wegel hat sich mit den Herausforderungen auseinandergesetzt, die *im* Massnahmenvollzug, *nach* dem Massnahmenvollzug oder *aufgrund* des Massnahmenvollzuges entstehen (vgl. Wegel 2019: 137). Die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Massnahmenvollzug werden als «besondere Herausforderungen» betitelt. Eine erste Besonderheit bildet die verschiedenartige Zusammensetzung von Ursachen, aufgrund deren eine stationäre therapeutische Massnahme angeordnet wird (vgl. ebd.: 134f.). Die psychischen Störungsbilder sind sehr unterschiedlich und sind meistens nicht eindimensional, sondern eine Kombination von verschiedenen Störungen (vgl. ebd.: 135). So verläuft auch die Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Klientinnen und Klienten individuell. Der Zeitpunkt des Endes einer Massnahme ist nur schwer bestimmbar. Diese Tatsache erschwert einen gelingenden Übergang vom Massnahmenvollzug in die Freiheit (vgl. ebd.: 137). Im Vergleich zum Strafvollzug ist dieser Übergang schwieriger zu planen. Zudem bestehen grosse Anforderungen an die Fachkräfte, weil es im Massnahmenvollzug in Bezug auf das Übergangsmanagement medizinisches, forensisches sowie psychiatri-

sches Fachwissen erfordert und dieses Wissen von grosser Bedeutung ist. Eine interdisziplinäre Ausbildung ist im Bereich des Massnahmenvollzuges von grossem Vorteil (vgl. ebd.: 138). Eine besondere Herausforderung im Massnahmenvollzug ist die *Aussichtslosigkeit*, welcher die Beteiligten ausgesetzt sind. Therapeutische Fortschritte gibt es nur wenige und wenn, dann eher kleine. Für die Mitarbeitenden ist es schwierig, ein realistisches Ziel der Massnahme festzulegen. Teilweise liegt diese Aussichtslosigkeit daran, dass der Massnahmenvollzug nicht für alle Inhaftierten die geeignetste Vollzugsform ist (vgl. ebd.). Auch die *Verhältnismässigkeit* wird hinterfragt (vgl. ebd.: 141). Denn die kleinen Fortschritte, die erreicht werden, reichen meistens nicht aus, um eine Legalprognose zu stellen und eine Entlassung zu rechtfertigen. So stellt sich die berechtigte Frage, ob die Fortsetzung der Therapie Erfolg bringt oder ob es nur darum geht, die Personen wegzusperren. Aus rechtlicher Sicht ist es nicht legitim, dass die Dauer der Massnahme unverhältnismässig zur Wahrscheinlichkeit für weitere Straftaten oder für die Schwere der Straftaten ist (vgl. ebd.). Schwierigkeiten bereitet auch der *Übergang zum Zivilrecht* (vgl. ebd.: 142). Kommt eine Entlassung zustande, besteht teilweise weiterer Bedarf für Betreuung. Nicht für alle ist ein selbständiges Leben möglich, dennoch wird die Massnahme früher oder später beendet. Treffend scheint hier die Aussage: «Die fortwährende Betreuungsnotwendigkeit steht somit der Endlichkeit der Massnahme diametral gegenüber.» (ebd.: 143) Eine Anschlusslösung zu finden gestaltet sich schwierig. Einerseits weil es schwierig ist, eine geeignete institutionelle Anschlusslösung zu finden, andererseits weil der Übergang vom Strafrecht zum Zivilrecht als solches erschwert ist. Oftmals übernimmt in einem solchen Fall die KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) die weiterführende Betreuung. Laut Aussagen von Fachpersonen aus dem Justizbereich werden die Massnahmen durch die KESB oftmals nicht konsequent und sinnvoll weitergeführt und es besteht die Gefahr, dass die erarbeiteten Fortschritte der therapeutischen Massnahme zunichte gemacht werden (vgl. ebd.). Offenbar gibt es eine Lücke zwischen dem Straf- und dem Zivilrecht, die bis heute nicht geklärt ist. Im Übergangsmanagement stellt sich die Herausforderung, dass niemand die *Verantwortung übernehmen* möchte für Entscheidungen im und nach dem Massnahmenvollzug (vgl. ebd.: 145). Die Entscheidungsträger stehen unter einem hohen Druck, bei Entlassungen keine falsche Entscheidung zu treffen, da dies sonst auf sie zurückfallen könnte. Der politische und der gesellschaftliche Druck ist enorm hoch, niemand zu entlassen, der rückfällig wird (vgl. ebd.: 146). Zudem berichtet die Studie von *mangelnden Ressourcen* im Massnahmenvollzug, sei dies aufgrund mangelnder Zeit oder aufgrund der knappen Angebote von geeigneten Plätzen für die Klientinnen und Klienten (vgl. ebd.: 149). Die Klientinnen und Klienten im Massnahmenvollzug haben alle eine psychische Erkrankung, das macht die Suche nach einer geeigneten Unterbringung schwierig, wenn der Massnahmenvollzug beendet ist (vgl. ebd.: 150). Es kann zu kurzfristigen Entlassungen kommen, wenn

ein Gesuch auf Verlängerung der Massnahmen abgelehnt wird, was – wie weiter oben beschrieben – die Planung des Übergangs stark erschwert (vgl. ebd.: 149). Dies wirkt sich negativ auf das Übergangsmanagement sowie auf die Resozialisierung aus (vgl. ebd.: 149). Ein positiver Vollzugsverlauf hingegen wirkt sich positiv auf die Zeit nach der Haftentlassung aus (vgl. ebd.: 152) und begünstigt eine gelingende Resozialisierung.

Schleppende Übergänge bereits zu Vollzugsbeginn (zum Beispiel von der Untersuchungshaft bis zur geeigneten Institution für die stationäre therapeutische Massnahme) bedeuten einen Verlust von Therapiezeit und kann sich negativ auf die psychische Erkrankung der Betroffenen auswirken (vgl. ebd.: 153). Im Übergangsmanagement sollen Entlassungen frühzeitig geplant und vorbereitet werden, dies ist angesichts der manchmal schnellen Entlassungen oder des nicht absehbaren Endes der Massnahme kaum möglich (vgl. ebd.). Die Studie fasst eindrücklich zusammen, in welchen Bereichen am meisten Handlungsbedarf besteht (vgl. ebd.: 154). Eine gute Öffentlichkeitsarbeit soll dazu beitragen, dass die Verantwortung gemeinsam getragen wird, adäquate Behandlungs- und Betreuungsplätze müssen geschaffen werden und es sollen genügend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Zudem sollen die unterschiedlichen Behörden und Institutionen einheitlicher zusammenarbeiten und es sollte einen besseren Umgang mit der Situation gefunden werden, wenn Klientinnen und Klienten den Vollzug vorzeitig antreten und noch nicht bereit sind, sich an der Therapie zu beteiligen (vgl. ebd.).

2.8 Fazit

Obschon der Gesetzesartikel Art. 93 Abs. 1 StGB und die Begriffserklärungen von Resozialisierung und Übergangsmanagement stark den sozialen Gedanken verfolgen, scheint die verwendete Literatur und in der Forschung der Ausstieg aus der Straffälligkeit stärker zu gewichten als eine umfassende Reintegration in die Gesellschaft. Ebenso kritisch scheint das Verhältnis in der Literatur zwischen dem strukturellen Bereich und dem individuellen Bereich im Übergangsmanagement. Die Straftentlassenen sehen sich vielen Herausforderungen gegenüber, die sie bewältigen müssen. Die konkrete Verbesserung im strukturellen Bereich wird in der verwendeten Literatur selten thematisiert. Zwar wird erwähnt, dass die Behörden und Organisationen eng zusammen arbeiten müssen bis hin zu einer lückenlosen Zusammenarbeit. Leider finden sich praktisch keine Strategien, wie dies zu ermöglichen oder anzustreben ist. Das Gewicht liegt klar im individuellen Bereich der Zusammenarbeit mit den Klientinnen und Klienten. Es ist fraglich, ob es ausreicht, die Verantwortung für ein straffreies Leben sowie für die Integration in die Gesellschaft hauptsächlich auf individueller Ebene zu bearbeiten.

Das Übergangsmanagement fordert eine lückenlose Betreuung, diese scheint jedoch nicht in jeder Hinsicht realistisch zu sein. Allein durch das föderalistische System in der Schweiz, kommt es zu vielen Lücken, die eine durchgehende Betreuung erschweren. Im Praxisfeld entstehen Paradoxe, die nur schwer aufzulösen sind. So wird beispielsweise von Straftatlassenen nach der Haft ein hohes Mass an Selbständigkeit abverlangt, obschon in der Zeit vorher vieles strukturiert und vorgegeben ist. Eine einfache Lösung scheint es hier nicht zu geben. Wäre es an der Zeit, die Art und Weise eines Strafvollzuges zu überarbeiten und zu versuchen, existierende Paradoxe nachhaltig aufzulösen? Wie aufgezeigt wurde, besteht eine Lücke im Übergang vom Strafrecht ins Zivilrecht. Hier besteht klar Handlungsbedarf.

Der Einfluss der Gesellschaft wirkt sich massgeblich auf den Resozialisierungsprozess aus. Leider fehlen konkrete Strategien, wie die Gesellschaft in den Resozialisierungsprozess eingebunden werden kann – mit Ausnahme der Familie. Es gibt keine Anweisungen oder Empfehlungen, wie Menschen aus dem Strafvollzug am besten begegnet werden kann. Es fehlt gänzlich an Sensibilisierung in der Gesellschaft. Stigmatisierung und Ächtung sind vorherrschend. Die Gesellschaft wird nicht darauf vorbereitet, welcher wichtige Part sie im Resozialisierungsprozess einnimmt. Es ist schade, dass dieses Potential nicht ausgenutzt wird.

Die Wiedereingliederungsstrategien bzw. deren Erfolg wird überwiegend an der Rückfallquote bemessen. Es ist anzunehmen, dass dies vor allem daran liegt, dass die Straffälligkeit nur zu gewissen Teilen quantitativ messbar ist. Die soziale Integration hingegen lässt sich nur bis zu einem gewissen Grad messen. Dabei ist unbestritten, dass die beiden Ebenen miteinander verknüpft sind. Eine konkret ausgearbeitete Strategie (nebst der Erwerbsarbeit) das soziale Kapital auf- und auszubauen sowie konkrete Vorgehensweisen, wie jemand in die Gesellschaft integriert werden kann, fehlt bis anhin.

3 Lebenslage von Straftatlassenen

3.1 Lebenslagenkonzept Hradil

Der Begriff Lebenslage stammt aus der Armutforschung (vgl. Backes 1997: 709) und ein Lebenslagenkonzept dient dazu, eine Sozialstruktur oder eine soziale Ungleichheit zu analysieren (vgl. Backes 1997: 705). Der Begriff *Lebenslage*, auch *soziale Lage* genannt, wurde in der Vergangenheit auf verschiedenste Weise definiert und verwendet. Unter anderem wird die Lebenslage verstanden als Lebensbedingungen, als Lebensumstände, als materielle und immaterielle Spielräume für die Bedürfnisbefriedigung sowie als Lebensgesamtschance (vgl. ebd.: 705f.). Ein grundlegendes Merkmal für den Begriff Lebenslage bildet die Mehrdimensionalität (vgl. Engels 2008: 643). Es werden somit immer mehrere Lebensbereiche umfasst und beschrieben (vgl. ebd.). Mit dieser Mehrdimensionalität soll erreicht werden, dass mehrere Dimensionen einer Lebensqualität oder einer prekären Lebenssituation betrachtet werden und keine Dimension isoliert betrachtet wird. Dabei soll zudem die Wechselwirkung zwischen den Dimensionen erfasst werden (vgl. ebd.: 644). Die verschiedenen Ansätze der Lebenslagen versuchen alle, horizontale (Prestige, Einkommen und Bildung) und vertikalen (Alter, Geschlecht, Wohnregion, Konfession etc.) Dimensionen feingliedrig zu erfassen (vgl. Backes 1997: 709). Die Ansätze haben zum Ziel, eine soziale Ungleichheit aufzuzeigen oder die Sozialstruktur einer Gesellschaft zu analysieren (vgl. ebd.: 710). Es werden Dimensionen wie Bildung, Gesundheit, soziale Netzwerke, Wohnen, Einkommen, Zugänge zu sozialer und technischer Infrastruktur und Weiteres erfasst (vgl. Kawamura-Reindl 2014: 147). Die Lebenslage markiert einerseits den Handlungsspielraum eines Individuums oder einer Gruppe, in dessen Rahmen sie sich entwickeln können. Andererseits kann ein Individuum oder eine Gruppe die Lebenslage in gewissem Masse beeinflussen und gestalten (vgl. Engels 2008: 643).

Im Jahr 1987 konzipierte Hradil ein Lebenslagenkonzept (vgl. Hradil 1990: 136). Die früheren schicht- und klassenspezifischen Lebenslagenmodelle, empfand Hradil als eng und deterministisch (vgl. ebd.: 130). Er begründet dies so, dass in den Klassen- und Schichtmodellen die horizontalen Dimensionen an die äusseren Merkmale, in diesem Sinne an die vertikalen Dimensionen, geknüpft waren (vgl. ebd.: 133). Die Lebensform wurde auf die Schicht und Klasse reduziert, was aber vermehrt nicht mehr deckungsgleich war. Vielmehr sind Werte, Einstellungen oder Verhaltensweisen unabhängig von der eigenen sozialen Lage (vgl. ebd.). Im aktuellen Zeitalter existieren viele verschiedene Lebensstile, die sich

nicht in grossen Gruppen fassen lassen. Die Lebensstile können in viele feinausdifferenzierte Gruppen unterteilt werden, die sich nicht vertikal vergleichen lassen (vgl. ebd.). Das Lebenslagenkonzept nach Hradil fokussiert dabei nicht auf Defizite, wie viele andere Konzepte und wertet soziale Ungleichheit nicht normativ, sondern betrachtet sie als mehr oder weniger vorteilhafte Lebens- und Handlungschancen, die ein Mensch hat (vgl. Backes 1997: 713). Nach Hradil beschreibt eine Lebenslage die ungleichen Handlungsbedingungen (vgl. ebd.: 714). Hradil hierarchisiert die Dimensionen in dominierende, wichtige und unwichtige Dimensionen. Zu den Dominierenden gehört die vertikale Dimension mit Geld, Bildung und Prestige. Hradil beschreibt zudem, dass sich unterschiedliche Lebensmöglichkeiten durch objektive Merkmale begründen lassen. Mit den objektiven Merkmalen meint er die ungleichen Handlungsbedingungen (vgl. ebd.). Hradil gliedert die Lebenslage in die ökonomische Dimension, in die wohlfahrtsstaatliche Dimension und in die soziale Dimension (vgl. ebd.: 713). Die ökonomische Dimension umfasst Geld, formale Bildung, Berufsprestige und die formale Machtstellung und befriedigt die Bedürfnisse nach Wohlstand, Erfolg und Macht (vgl. Hradil 1990: 138). Die wohlfahrtsstaatliche Dimension umfasst Armuts- und Arbeitslosigkeitsrisiko, die soziale Absicherung, Arbeitsbedingungen, Freizeitbedingungen sowie Wohnbedingungen und befriedigt die Bedürfnisse nach Sicherheit, Entlastung, Gesundheit und Partizipation (vgl. ebd.). Die dritte, soziale Dimension umfasst die sozialen Beziehungen und Rollen sowie Diskriminierungen und Privilegien und befriedigt die Bedürfnisse nach Integration, Selbstverwirklichung und Emanzipation (vgl. ebd.). Um die Dimensionen auszudifferenzieren, werden Ressourcen, potentielle Risiken sowie positive und negative Einflüsse auf den bedürfnisbefriedigenden Handlungsspielraum berücksichtigt (vgl. Backes 1997: 713). Zudem werden die Strukturen der industriegesellschaftlichen Arbeitswelt, persönliche Interaktionen sowie sozialstaatliche Regelungen in die Dimensionen mit einbezogen (vgl. ebd.).

Nachfolgend soll die Lebenslage von Straftentlassenen skizziert werden. Im Handlungsfeld der Resozialisierungsmassnahmen und -hilfen erscheint die Bearbeitung eines Lebenslagenkonzepts sinnvoll, um angemessen auf die Anforderungen reagieren zu können (vgl. Kawamura-Reindl 2014: 147). Die daraus resultierenden Informationen können zudem behilflich sein, Begründungszusammenhänge für Rückfälle aufzuzeigen und diesen präventiv entgegen zu wirken (vgl. ebd.). Inhaftierte Personen bangen oftmals kurz vor oder nach der Entlassung um ihre Existenz (vgl. Kupka: 2018: 138). Nach einer Haftentlassung stehen Fragen nach einer Wohnung, den Sozialversicherungen, Finanzen und Arbeit im Raum, die Zugänge dazu sind jedoch oft erschwert (vgl. Kupka 2018: 138). Der gesamte Kriminalitätsverarbeitungsprozess, in dem bereits ein sozialer Selektionsmechanismus stattfindet und die Folgen der Sanktionierungen führen dazu, dass viele der betroffenen Personen sich in

einer besonders problembehafteten Lebenslage befinden und ihre Teilhabe in der Gesellschaft bedroht ist (vgl. Bukowski/Nickolai 2018: 24). Obschon es keine typische Lebenslage von Straftentlassenen gibt, so existieren statistisch gesehen gewisse Problemlagen häufiger und bestimmte Teilhabeformen in der Gesellschaft sind für Straftentlassene besonders wichtig bzw. besonders fragil (vgl. ebd.: 24). Die «normalen» Inklusions- und Exklusionsprozesse, die für die gesamte Bevölkerung relevant sind, gelten auch für Straftentlassene. Wer zum Beispiel nicht den passenden Berufsabschluss vorweisen kann, dem bleibt der Zugang zu einem bestimmten System verschlossen. Dennoch unterstehen Straftentlassene zusätzlichen und spezifischen Exklusionsmechanismen (vgl. ebd.). Indem die Lebenslagen in verschiedenen Dimensionen beleuchtet werden, werden diese Exklusionsmechanismen erkennbar.

3.2 Ökonomische Dimension

Viele strafentlassene Personen waren oft bereits vor der Inhaftierung für lange Zeit arbeitslos (vgl. Matt 2014: 40f.). Diese vorangegangene Arbeitslosigkeit und damit einhergehende fehlende Arbeitsmarkterfahrung können sich auf die berufliche Wiedereingliederung herausfordernd auswirken. Oft fehlen Bildungs- und Berufsabschlüsse, was den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt nach einer Inhaftierung erschwert. Diese ökonomische Situation wirkt sich auf das Einkommen von Straftentlassenen aus (vgl. Kawamura-Reindl 2014: 149). Suchterkrankungen, körperliche Erkrankungen, Unsicherheiten und verringerte Alltagskompetenzen können sich ebenso negativ auf die berufliche Reintegration auswirken (vgl. Kupka 138). Eine Inhaftierung führt dazu, dass es zu einem Unterbruch in der Erwerbsbiografie kommt (vgl. Buchowski/Nickolai 2018: 24).

Die Zahlen, welche die AG-STADO-Untersuchungen ergeben, sind eindrücklich (vgl. Buchowski/Nickolai 2018: 26). Es wurden Daten erhoben, wie viele Straffällige in Deutschland einen Schulabschluss vorweisen können. Im Jahr 2014 belief sich die Quote auf 15,9%. Dabei bilden Hauptschulabschlüsse den grössten Teil der Schulabschlüsse (im Jahr 2014 ca. 60%). Höhere Bildungsabschlüsse sind unter Straffälligen eher weniger anzutreffen. Die Quote belief sich im Jahr 2014 auf etwas mehr als 10,7%. Die Zahlen über die Schulabschlüsse der Gesamtbevölkerung Deutschlands sind im Vergleich deutlich höher (vgl. ebd.: 26f.). Im Jahr 2016 besass mehr als ein Drittel der Gesamtbevölkerung einen Hauptschulabschluss und nur 3,7% verfügten über keinen Schulabschluss. Eine schlechtere Qualifikation von Straffälligen ist auch im Bereich der Berufsausbildung zu beobachten (vgl. ebd.: 27). Der Anteil an Klientinnen und Klienten ohne abgeschlossene Berufsausbildung lag im

Jahr 2014 in Deutschland bei 41,6%. Mit 44,3% ist die Anzahl der Personen, die eine abgeschlossene Berufslehre haben ähnlich hoch. Geschlossen auf die Situation von Straftlassenen, bedeutet dies, dass sie nach der Inhaftierung einen schweren Stand haben, sich im Arbeitsmarkt zu integrieren. Berufs- und Schulabschlüsse sind für eine Integration im Arbeitsmarkt entscheidend. Die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt wird zusätzlich erschwert mit dem erklärungsbedürftigen Unterbruch im Lebenslauf und dem Stigma «straffällig» (vgl. ebd.). Es erstaunt daher nicht, dass laut der AG-STADO-Untersuchung nur knapp ein Fünftel der Straftlassenen von der Erwerbsarbeit leben können.

3.3 Wohlfahrtsstaatliche Dimension

Während der Haft verlieren viele Straffällige ihre Wohnung (vgl. Matt 2014: 41). Dies führt dazu, dass sie nach der Entlassung aus dem Strafvollzug eine neue Wohnmöglichkeit brauchen. Die AG-STADO-Untersuchung aus dem Jahr 2014 ergibt, dass ungefähr die Hälfte der Straftlassenen in einer selbst gemieteten Wohnung leben oder zur Untermiete wohnen (vgl. Bukowski/Nicolai 2018: 28f.). Ebenso viele der Befragten sind mit ihrer Wohnsituation nicht zufrieden. Ungefähr 20% verfügen nicht über einen eigenen Wohnraum oder leben in einer sozialen Einrichtung (vgl. ebd.). Die Frage, ob diejenigen ohne festen Wohnsitz verhältnismässig häufiger erneut inhaftiert werden, ist ungeklärt (vgl. ebd.).

Durch die Problematik der Verschuldung ist das Armutsrisiko von Straftlassenen dementsprechend hoch. Verschuldung meint, wenn das Einkommen nicht ausreicht, um die ausstehenden Schulden zu bezahlen (vgl. ebd.: 29). Die Schulden können einerseits durch den Konsum der betroffenen Personen entstehen, andererseits entstehen sie im Zusammenhang mit der begangenen Straftat. Es kann sich dabei um Gerichtskosten, um Anwaltskosten, um Geldauflagen oder Geldstrafen oder ähnliches handeln. Die Höhe der Schulden ist dabei weniger aussagekräftig, sie ist tendenziell tiefer als bei der Durchschnittsbevölkerung. Für Straftlassenen ist es jedoch schwieriger, die Schulden zurück zu bezahlen (vgl. ebd.).

In der Schweiz existieren nur wenige Projekte zur Arbeitsintegration für Straftlassene (vgl. Wegel 2019: 18). Jeder Kanton organisiert sich selber und es besteht kaum Absprache oder Kooperation. Dank der Verbindungen von einzelnen Sozialarbeitenden zu bestimmten Betrieben, ist es teilweise möglich, den Betroffenen eine Stelle im zweiten Arbeitsmarkt zu ermöglichen (vgl. ebd.).

In die wohlfahrtsstaatliche Dimension gehört zudem die Frage nach der Gesundheit. Ehemalige Straffällige leiden oft unter gesundheitlichen Problemen (vgl. Bukowski/Nickolai 2018: 29). Dies betrifft sowohl die physische wie auch die psychische Gesundheit (vgl. ebd.).

Der Blick auf die Sozialversicherungen nach der Inhaftierung scheint vordergründig nüchtern, ist jedoch nicht zu unterschätzen. Während der Haftzeit bleibt die obligatorische Krankenversicherungspflege bestehen (vgl. KKJPD/SODK/SKOS 2015: 23). Dies bedeutet, dass die Situation bezüglich Krankenversicherung für Straftatlassene nicht abweichend ist von Personen, die keinen Strafvollzug hinter sich haben. Das gleiche gilt für die zweite obligatorische Versicherung in der Schweiz, die AHV. Während des Strafvollzuges werden die AHV-Beiträge fortlaufend einbezahlt (vgl. ebd.: 27). Die Einzahlung der Beiträge in die AHV und die Krankenversicherung wird unter anderem dadurch möglich, indem die Inhaftierten nach Art. 83 Abs. 1 StGB ein Arbeitsentgelt für geleistete Arbeit erhalten. So entstehen für die Inhaftierten keine Beitragslücken und Straftatlassene im Rentenalter erhalten trotz des Strafvollzuges eine Vollrente (vgl. ebd.: 26), obschon sich diese Rente vermutlich eher an der Minimalrente orientiert. Die Bedingungen für alle weiteren Sozialversicherungen weichen für die Straftatlassenen nicht von einer nicht-inhaftierten Person ab. Es bleibt jedoch offen, wie es mit weiteren Sozialversicherungen konkret aussieht. Beispielsweise fehlen unter Umständen die Rahmenfrist und die Beitragszeit der Arbeitslosenversicherung, um von der Versicherung bei Arbeitslosigkeit nach dem Freiheitsentzug Leistungen beziehen zu können. Fraglich bleibt auch, welchen Einfluss die Haftzeit auf die zweite Säule hat und ob eine strafentlassene Person eine allfällige Beitragslücke auffangen kann.

3.4 Soziale Dimension

In der Haftzeit ist es kaum möglich, soziales Kapital für die Zeit nach der Inhaftierung aufzubauen (vgl. Bukowski/Nickolai 2018: 24). Soziales Kapital entsteht durch Einbindung in soziale Netzwerke oder Strukturen (vgl. Matt 2014: 47). Dazu gehört die Familie, Nachbarschaften, Erwerbsarbeit sowie jegliche weiteren sozialen Kontakte und Beziehungen. Indem eine Person in diese Netzwerke oder Strukturen eingebunden ist, kann das prosoziale Verhalten gefördert werden. Zentrale Kompetenzen wie Empathie, Fürsorglichkeit, Verantwortung übernehmen, Vertrauensbeziehungen aufbauen oder mit externen Erwartungen umzugehen können dabei erworben werden und führen zu einem wachsenden humanen Kapital (vgl. ebd.). Soziale, insbesondere die familiäre Unterstützung ist für die Teilhabe in der Gesellschaft von grosser Bedeutung (vgl. Bukowski/Nickolai 2018: 25). Durch soziale

Beziehungen können sich Ressourcen und Informationen erschliessen, was sich zum Beispiel bei der Jobsuche positiv auswirken kann (vgl. ebd.). Partnerschaften und Freundschaften sind wichtige Unterstützungsressourcen und können die aktuelle Lebenssituation stark prägen (vgl. Kawamura-Reindl 2014: 151). Laut dem verfügbaren Datenmaterial verfügen die meisten Straftlassenen jedoch nur über geringes soziales Kapital (vgl. Bukowski/Nickolai 2018: 25). Ungefähr 60% der ehemals Inhaftierten sind ledig. Verheiratet sind nur gerade etwa 12% der Straftlassenen und ungefähr 20% sind geschieden. Der Beziehungsstatus allein ist jedoch nicht ausschlaggebend, wie stark eine Person in soziale Netze eingebunden ist. Die Haushaltsstruktur ist aussagekräftiger, inwiefern eine Person in soziale Netze eingebunden ist. 65,5% leben im Jahr 2014 in Deutschland nach der Inhaftierung alleine in einem Haushalt. Davon sind durchschnittlich etwa 4% alleinerziehende Personen. Der Geschlechterunterschied ist hierbei erheblich. Sind bei den Frauen über 12% alleinerziehend, so sind es bei den Männern nur 0,7%. Den Mangel an familiären Beziehungen könnte sich ausgleichen durch Freundeskreise, Peer-Groups oder informelle Netzwerke. Leider ist dies oft nicht der Fall (vgl. ebd.: 25f.). In der AG-STADO-Erhebung gaben über 25% der befragten Straftlassenen an, dass sie mit sozialen Beziehungen Probleme haben. Nur wenige engagieren sich in einem Verein oder in einer Freizeitgruppe (vgl. ebd.: 26). Die vorhandenen Kontakte beschränken sich auf Personen in unmittelbarer Nähe. Straftlassene haben oftmals nur sehr wenig Ansprechpersonen, die ihnen bei Problemen zur Verfügung stehen (vgl. Kawamura-Reindl 2014: 151). Dieser Mangel an tragfähigen sozialen Beziehungen ist typisch für Straftlassene (vgl. Bukowski/Nickolai 2018: 26). Dafür gibt es unterschiedliche Gründe und Erklärungen. Einer davon kann sein, dass die Personen nach der Inhaftierung einen Ortswechsel vollziehen, um mit der Vergangenheit abzuschliessen und räumliche Distanz von den Netzwerken zu gewinnen, die für die Delinquenz allenfalls mitverantwortlich sind. Die sozialen Kontakte, die im Strafvollzug geschlossen werden, werden nach der Entlassung aus ähnlichen Gründen nicht weiter gepflegt. In einem neuen Umfeld braucht es Zeit, bis neue soziale Netzwerke aufgebaut und tragfähig sind (vgl. ebd.).

Straftlassene sind dem Stigma der Straffälligkeit ausgesetzt (vgl. Matt 2014: 44). Dies kann dazu führen, dass sie keinen guten Job erhalten oder dass sie dem Misstrauen der Mitmenschen ausgesetzt sind. Das Stigma kann sich auf die ganze Familie ausweiten, es hat Auswirkungen auf die finanzielle Situation und zudem beeinflusst ein solches Stigma die eigene Identität (vgl. ebd.).

3.5 Fazit

Die Aufschlüsselung der Lebenslage von Straftlassenen ergibt eine Kumulation von Problematiken und Herausforderungen. Dabei bleibt zu beachten, dass es – wie bereits erwähnt – keine typische Lebenslage gibt und die Situation von Person zu Person anders ist. Aufgrund der oben erwähnten Einflüsse lassen sich jedoch einige Dinge zusammenfassen. Insbesondere die arbeitsmarktliche Situation ist prekär und scheint besonders vorrangig zu sein. Der Weg in eine Erwerbstätigkeit beeinflusst viele weitere Aspekte. Beispielsweise indem eine Person auf einfachem Weg ein neues soziales Umfeld aufbauen kann und mit dem Lohneinkommen das Armutsrisiko sinkt. Es stellt sich die Frage, ob viele dieser Problemlagen nicht durch eine strukturelle bzw. politische Veränderung aufgehoben werden könnten. Offen bleibt auch die Frage nach der Gesundheit. Vermutlich gibt es viele Ansätze, welche die psychische und physische Gesundheit der Straftlassenen stärken könnten. Die gewonnen Ressourcen können sich positiv auf die soziale Integration auswirken sowie den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt erleichtern. Dadurch könnte mit wenigen Mitteln grosse Veränderungen erzielt werden. Straftlassene leiden immer noch unter einer starken Stigmatisierung. Es stellt sich die Frage, ob dies zu einer selbsterfüllenden Prophezeiung werden kann. Wenn eine Person ständig diesem Stigma der Straffälligkeit ausgesetzt ist und dies die Identität beeinflusst, scheint es naheliegend, sich dem Stigma zu ergeben und tatsächlich erneut straffällig zu werden.

4 Soziale Arbeit in Resozialisierungsprozessen

4.1 Praxisfeld Resozialisierungsmaßnahmen und -hilfen

Die Soziale Arbeit besteht aus vielen Praxisfeldern. Zur Orientierung wird eine kurze Einführung nach Thole gegeben, welche die verschiedenen Praxisfelder der Sozialen Arbeit aufzeigt. In den letzten 150 Jahren kamen laufend neue Aufgaben und Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit hinzu (vgl. Thole 2012: 23). Diese neuen Aufgabenbereiche wurden differenziert und in gewisser Weise eingeteilt. Für das heutige System lassen sich vier Wurzeln in der Vergangenheit entdecken. So gab es früher die erzieherischen Hilfen, zu denen beispielsweise Waisenhäuser gehörten (vgl. ebd.). Daneben gab es die Kindertageseinrichtungen, welche für die vorschulpflichtigen Kinder ein Betreuungsangebot beinhalteten (vgl. ebd.). Weiter gab es das Feld der Sozialen Dienste, welches die Armen- und Gesundheitsfürsorge beinhaltete (vgl. ebd.: 24). Später entstanden aus diesem Bereich unter anderem die Jugend- und Sozialämter. Das Feld der Kinder- und Jugendarbeit entwickelte sich aus der Jugendfürsorge, in welcher Hilfeangebote für beschäftigungslose Jugendliche ohne Ausbildung erarbeitet wurden (vgl. ebd.).

Dieser kurze Abriss kann nicht das Gesamtbild der Entstehungsgeschichte der Sozialen Arbeit widerspiegeln, es dient jedoch zur Orientierung, worin die ersten Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit gründeten (vgl. ebd.). Basierend auf dem Verständnis, dass Soziale Arbeit öffentlich organisierte Hilfe und Unterstützung für die soziale Grundversorgung und Bildung ist, leitet Thole vier grundlegende sozialpädagogische Praxisfelder ab (vgl. ebd.: 27): Die Kinder- und Jugendhilfe, die erwachsenenbezogene Soziale Hilfe, die Altenhilfe sowie sozialpädagogische Angebote im Gesundheitswesen (vgl. ebd.). Die Aufgaben in diesen Praxisfeldern können jeweils eingeteilt werden in lebensweltergänzende, -unterstützende und -ersetzende Hilfen. Die Inhaftierung in einem Strafvollzug gehört beispielsweise zur lebensweltersetzenden Sozialen Hilfe. Die Bewährungshilfe wiederum gehört zu den lebensweltunterstützenden Sozialen Hilfen. Die Resozialisierungsmaßnahmen und -hilfen werden nach Thole im Praxisfeld Soziale Hilfen den lebensweltergänzenden Aufgaben zugeordnet (vgl. ebd.: 28).

Die Ausdifferenzierung der Praxisfelder fand nicht nur im grundlegenden Rahmen statt. Die einzelnen Aufgabenfelder haben sich ebenso vertieft und differenziert. Es ist nicht selbstverständlich, dass die Soziale Arbeit mit strafentlassenen Personen heute in vielen Institutionen stattfindet (vgl. Kawamura-Reindl/Schneider 2015: 67). Es ist das Ergebnis eines grundlegenden Wandels der Straflgitimation. Es ist nicht länger der Vergeltungsgedanke, der das Strafrecht dominiert, sondern vielmehr der Gedanke der Erziehung oder eben der Resozialisierung (vgl. ebd.). Der Gedanke der Resozialisierung, insbesondere für Personen, die von der Freiheitsstrafe betroffen waren, entstammt zu grossen Teilen den 1960er bis 1970 Jahren (vgl. ebd.: 68). Für die heutige Situation im Praxisfeld der Sozialen Arbeit mit strafentlassenen Personen waren mehrere Einflüsse massgeblich. Die Einflüsse kamen von gesellschaftlichen Veränderungen, Veränderungen in Politik und Recht, Vorstösse aus dem Volk sowie aus internationaler Inspiration (vgl. ebd.).

Soziale Arbeit mit strafentlassenen Personen ist – trotz vielen weiteren arbeitsspezifischen Aspekten – in erster Linie *Soziale Arbeit* (vgl. Kawamura-Reindl/Schneider 2015: 67). Die Diskurse dieser Disziplin bestimmen daher die Ausgangspunkte und Bestimmungen in der Arbeit mit strafentlassenen Personen. Dies ist insofern besonders, indes viele gesetzliche Bestimmungen vorherrschen, die den Rahmen und die spezifischen Aufgaben für die Sozialarbeitenden in diesem Praxisfeld festlegen. Inwieweit und in welcher Form diese Vorgaben jedoch umgesetzt werden, dies bleibt Aufgabe des Fachdiskurses der Sozialen Arbeit (vgl. ebd.). Gegenstand und Handlungsfeld der Sozialen Arbeit sind Menschen sowie soziale Systeme (vgl. Hongler/Keller 2015b: 25). Dabei agiert die Soziale Arbeit in Spannungsfeldern und Risikobereichen (vgl. Hongler/Keller 2015a: 9). Risiko meint dabei, dass die Menschen in diesem Handlungsfeld mit einem potentiellen oder einem aktuellen Risiko konfrontiert sind (vgl. Hongler/Keller 2015b: 25). Dabei spielt es keine Rolle, ob sich das Risiko auf Klientinnen und Klienten, auf das Umfeld oder auf die Gesellschaft bezieht. Risiko in diesem Kontext ist dynamisch zu verstehen und niemals ein objektiver Zustand, denn es ist verbunden mit normativen Bewertungen und subjektiven Einschätzungen. Dennoch bilden die risikohaften Prozesse trotz der Subjektivität eine reale Abbildung von unsicheren und instabilen Lebenslagen (vgl. ebd.). Die Sozialarbeitenden sind jedoch nicht nur mit dem Gegenstand des Handlungsfeldes konfrontiert, es gibt zusätzlich die Perspektive der professionellen Praxis (vgl. ebd.: 30). Die Bestimmungen dazu werden in der Schweiz im Berufskodex der Sozialen Arbeit festgehalten. Eine Auswahl: Die Soziale Arbeit hat zum Ziel, soziale Notlagen zu verhindern oder zu beseitigen bzw. zu lindern, Lösungen für soziale Probleme zu finden, Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern, Menschen sozial zu integrieren, Teilhabe in der Gesellschaft zu gewährleisten sowie die Förderung von Auto-

nomie und Integrität (vgl. AvenirSocial 2010: 6). Im Berufskodex von AvenirSocial wird Soziale Arbeit folgendermassen definiert: «Die Profession Soziale Arbeit fördert den sozialen Wandel, Problemlösungen in zwischenmenschlichen Beziehungen sowie die Ermächtigung und Befreiung von Menschen mit dem Ziel, das Wohlbefinden der einzelnen Menschen anzuheben.» (AvenirSocial 2010: 8) Indem die Soziale Arbeit in einem sozialen Kontext stattfindet, findet sie zugleich in einem interessen- und machtgesättigten Kontext statt (vgl. Hongler/Keller 2015b: 30). Soziale Arbeit spielt dabei sowohl auf der Mikroebene der Individuen, auf der organisationalen Mesoebene sowie auf der gesellschaftlichen Makroebene (vgl. ebd.). Die professionellen Sozialarbeitenden müssen in diesem komplexen Handlungsfeld mit wenig Informationen laufend Beurteilungen und Entscheidungen treffen, die sich auf eine Situation beziehen. Mit diesem Blickwinkel auf die Soziale Arbeit gehört Risiko in diesem Praxisfeld unumgänglich dazu (vgl. ebd.: 31). Obschon im professionellen Alltag versucht wird, das Risiko bestmöglich zu minimieren, so bleibt das Risiko für Erfolge oder Misserfolge ein fester Bestandteil des sozialarbeiterischen professionellen Handelns (vgl. ebd.).

4.2 Herausforderungen für die Sozialarbeitenden

Für eine gelingende Resozialisierung sind nicht nur die Klientinnen und Klienten vor Herausforderungen gestellt, die Sozialarbeitenden sind ebenfalls mit verschiedensten Schwierigkeiten konfrontiert. Nachfolgend werden einige aufgezeigt und erörtert.

Das Klientel der Straftlassenen sind oft Menschen, die sozial benachteiligt sind (vgl. Kawamura-Reindl/Schneider 2015: 84). Dies bedeutet in keiner Weise, dass nur sozial benachteiligte Personen straffällig werden, vielmehr ist es ein Hinweis darauf, dass diese Straftaten öfters verfolgt werden können, da sie einfacher entdeckt werden (vgl. ebd.). Weiterführend befinden sich sozial benachteiligte Personen in defizitären Lebenslagen. Eine defizitäre Lebenslage kann sehr schnell zu einem Ausgrenzungsprozess führen, dieser wird durch einen allfälligen Freiheitsentzug verstärkt. So sind die Sozialarbeitenden in diesem Praxisfeld mit verschiedenen, kumulierten Problemlagen konfrontiert. Eine kurze Zusammenfassung der oben bereits dargelegten defizitären Lebenslage: Die Chancen im Bereich Ausbildung und Beruf sind tiefer, Schwierigkeiten in den Lebensbereichen Schule, Arbeit, Wohnsituation, soziale Kontakte, psychische Gesundheit, finanzielle Situation etc. sind vorherrschend (vgl. ebd.). Aus dieser Situation ergeben sich für die Sozialarbeitenden zwei Aufgaben. Einerseits sollte der Zusammenhang zwischen Straffälligkeit, Armut und Ausgrenzung thematisiert und in politischen Diskussionen eingebracht werden (vgl. ebd.: 84f.). Andererseits sollte die Lebenslage von Straftlassenen mittels strukturellen (anstatt nur

persönlichen) Veränderungen verbessert werden. Weiter ist die Soziale Arbeit dafür zuständig, der Stigmatisierung und Ausgrenzung von strafentlassenen Personen entgegen zu wirken (vgl. ebd.: 86). Dazu ist sozialräumliches Arbeiten sowie die Öffentlichkeitsarbeit hilfreich.

Eine Studie von Wegel untersucht das Übergangsmanagement in der Schweiz und stellt subjektive Erklärungen zu Problembereichen im Übergangsmanagement vor (vgl. Wegel 2019: 71). Die Studie ist eine qualitative Befragung von Professionellen, die sich zum Resozialisierungsprozess und den dazugehörigen Problembereichen äussern (vgl. ebd.: 2). Das Übergangsmanagement umfasst an dieser Stelle zusätzlich den Strafvollzug sowie die Bewährungshilfe. Die erwähnten Problematiken stehen im Zusammenhang mit der Kooperation im Justizwesen und werden in vier Themenbereiche unterteilt (vgl. ebd.: 71). Unterteilt wird in die Zusammenarbeit innerhalb des Justizwesens, in die Zusammenarbeit mit den Justizbehörden, in die Zusammenarbeit mit dem Gemeindewesen sowie in die Zusammenarbeit mit der Klientel (vgl. ebd.). Die ersten beide Abschnitte betreffen die Soziale Arbeit im Praxisfeld der Resozialisierungsmassnahmen und -hilfen nur indirekt, sie werden der Vollständigkeit halber dennoch erläutert.

Zusammenarbeit innerhalb des Justizwesens

Die Aussagen in diesem Problembereich stammen von Fachpersonen, die im Vollzug oder in der Bewährungshilfe tätig sind. Innerhalb des Justizwesens wird der Informationsfluss als defizitär beschrieben (vgl. ebd.: 71). Dabei stellen die Akten ein wichtiges Arbeitsinstrument dar, um professionell und effizient arbeiten zu können. Beispielsweise scheint sich die Art und Weise der Aktenführung von Kanton zu Kanton zu unterscheiden, sei dies inhaltlich, auf den Umfang bezogen oder auf die Qualität der Akten (vgl. ebd.: 71f.). Diese Unterschiede können zu Unsicherheiten führen. Es kann vorkommen, dass die Akten unvollständig sind, was zu einem erheblichen Mehraufwand der nachfolgenden oder der mitinvolvierten Stelle führt (vgl. ebd.: 72f.). Einige Aussagen aus der Studie besagen jedoch, dass diese mangelnden Informationen als Chance wahrgenommen werden, weil dies «die Gelegenheit biete, dem eigenen Auftrag und dem eigenen Bedürfnis an Informationen gerecht zu werden (vgl. ebd.: 73). Die Aktenweitergebung ist wichtig, um andere Fallbeteiligte über die Geschehnisse zu informieren und sie miteinzubeziehen (vgl. ebd.: 75). Dieser gegenseitige Einbezug scheint innerhalb einer Organisation im Justizwesen oder in der Zusammenarbeit der verschiedenen Progressionsstufen problematisch zu sein (vgl. ebd.). Teilweise erfolgt er nicht oder erst zu spät, wenn es zum Beispiel um einen Übergang zwischen dem Strafvollzug in die Bewährungshilfe geht. Ein späterer Einbezug kann zur Folge haben, dass beispielsweise eine Haftentlassung nicht konkret geplant und vorbereitet werden kann

(vgl. ebd.). Ebenso wird eine günstige Arbeitsteilung verhindert, wenn der Einbezug zu spät erfolgt (vgl. ebd.: 76). Besonders hervorgehoben wird die Zusammenarbeit bzw. der gegenseitige Einbezug, wenn ein Fall über die Kantonsgrenzen hinaus geht (vgl. ebd.: 78). Im Justizwesen herrscht eine hohe Fallbelastung und laut den Aussagen reicht die Zeit knapp, um das Tagesgeschäft zu erledigen (vgl. ebd.). So bilden mangelnde Zeitressourcen einen letzten grossen Problembereich innerhalb des Justizwesens. Weil die Zeit oft knapp ist, können die Fachpersonen meist nur auf Geschehnisse reagieren, anstatt voraussehend zu planen (vgl. ebd.). Die mangelnden Zeitressourcen können dazu führen, dass einige Sozialarbeitenden ihre Fälle priorisieren müssen und andere dabei gar nicht mehr behandeln. Dies hat für die Betroffenen stark negative Auswirkungen (vgl. ebd.). Im Hinblick darauf, dass im Übergangsmanagement Beziehungsarbeit ein zentraler Aspekt bildet, zeigt die Realität ein anderes Bild (vgl. ebd.: 80). Es wird berichtet, dass in der Bewährungshilfe die festgelegte Dauer einer Begleitung nicht ausreicht, um sich gegenseitig kennen zu lernen und die gewünschten Ziele zu erreichen (vgl. ebd.). Zu den fehlenden Zeitressourcen kommen mangelnde Geldressourcen dazu (vgl. ebd.: 82). Der Sparzwang ist in allen Kantonen unterschiedlich ausgeprägt (vgl. ebd.). Dies führt zu grossen Unterschieden zwischen den Institutionen aus unterschiedlichen Kantonen, welche für bestimmte Tätigkeiten unterschiedlich viel Ressourcen zur Verfügung haben (vgl. ebd.).

Zusammenarbeit mit den Justizbehörden

Zu den Justizbehörden gehören die Ämter für Justizvollzug sowie die Gerichte oder die Staatsanwaltschaften (vgl. Wegel 2019: 84). Die Zusammenarbeit zwischen dem Vollzug bzw. der Bewährungshilfe und den Justizbehörden verläuft nicht immer problemfrei. Die Verantwortung für einen Fall obliegt den Ämtern für Justizvollzug. Daraus ergibt sich eine Kooperation auf verschiedenen Ebenen, weil beispielsweise eine Progression von den Verantwortlichen in den Vollzugsanstalten beantragt wird, der Prozess jedoch von den Ämtern gesteuert wird (vgl. ebd.: 84). Problematisch ist die Tatsache, dass die Vollzugslockerungen oder die Gewährung einer Entlassung in den Kantonen unterschiedlich geregelt wird (vgl. ebd.: 85). Einige Kantone in der Schweiz – jedoch nicht alle – arbeiten mit dem Modell des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS), indem die Rückfallrisiken wissenschaftlich erfasst werden (vgl. ebd.: 11). Der Risikoorientierte Sanktionenvollzug hat zum Ziel, die Rückfallprävention zu stärken. Die individuell ausgearbeiteten Risikofaktoren fliessen in die individuelle Vollzugsplanung mit ein (vgl. ebd.: 11). Je nach Risikoorientierung verläuft die Handhabung mit Vollzugslockerungen oder Entlassungen in den Kantonen unterschiedlich (vgl. ebd.: 86). Wenn die Befürchtung besteht, dass eine inhaftierte Person nach der Entlassung rückfällig und damit erneut straffällig wird, werden Vollzugslockerungen oftmals nur

zögerlich gewährt (vgl. ebd.). Eine schrittweise Annäherung an die Freiheit ist jedoch wichtig, damit die Überforderung nach einer Haftentlassung nicht zu gross ist und damit die Resozialisierung beeinträchtigt wird. Weil die Gesellschaft jedoch die Erwartung hat, dass bei einer Entlassung kein Risiko für die Gesellschaft besteht, entsteht für die Justizbehörden ein Spannungsfeld (vgl. ebd.). Denn einerseits sollen die (ehemaligen) Straffälligen in die Gesellschaft integriert werden und andererseits ist die Justizbehörde verantwortlich, die Gesellschaft zu schützen. Eine restriktive Handhabung von Urlaubsgesuchen kann sich negativ auf die Resozialisierung auswirken, weil unter Umständen das Ende der Haftstrafe erreicht ist, bevor eine Person mit der Unterstützung von Bewährungshilfe bedingt entlassen werden kann (vgl. ebd.). Wie erwähnt sind die Ämter des Justizvollzuges verantwortlich für die Progressionen (vgl. ebd.: 87). Somit obliegt ihnen in vielen Fällen die Kompetenz, Urlaubsgesuche zu genehmigen oder nicht. Obschon die Möglichkeit besteht, diese Kompetenzen an die Vollzugsbehörden zu delegieren, ist dies nur selten der Fall. Dadurch wird die Resozialisierung erschwert und es entsteht ein Mehraufwand für die Professionellen, weil sie für jedes Urlaubsgesuch eine Erlaubnis einholen müssen (vgl. ebd.). Insbesondere die schwierigeren Fälle werden oftmals möglichst lange im Straf- oder Massnahmenvollzug gehalten. Aufgrund dieses Sicherheitsbedenken kommt es oftmals zu kurzfristigen Entlassungen. Dies wirkt sich für die Klientinnen und Klienten negativ aus, weil die Vorbereitungszeit dadurch nur sehr kurz ist und die Zeit kaum ausreicht, eine gelingende Beziehung zwischen Bewährungshelfenden und Klientel aufzubauen (vgl. ebd.: 87). Ein schneller Übergang bringt zudem die Gefahr mit sich, dass eine Person entlassen wird, ohne dass die nötigen Anschlusslösungen und Angelegenheiten, wie zum Beispiel eine Wohnunterkunft oder versicherungstechnische Aspekte, geregelt sind (vgl. ebd.: 89). Weitere Herausforderungen in der Zusammenarbeit mit der Justizbehörde ergeben sich – ähnlich wie innerhalb des Justizwesens – aus einem fehlenden Einbezug von Fachpersonen der Bewährungshilfe in die Entscheidungen der Justizbehörden (vgl. ebd.: 90). Wie schon mehrmals erwähnt kann auch hier ein zu später Einbezug dazu führen, dass wertvolle Vorbereitungszeit verloren geht (vgl. ebd.: 91). Begründet wird dieses Verhalten der Justizbehörden mit fehlendem Bewusstsein oder mit knappen Ressourcen der Justizbehörden (vgl. ebd.).

Zusammenarbeit mit dem Gemeinwesen

Die folgenden zwei Abschnitte befassen sich stärker mit dem Resozialisierungsprozess nach dem Strafvollzug. Die Zusammenarbeit mit dem Gemeinwesen ist sehr zentral für das Übergangsmanagement (vgl. ebd.: 93). Es ist ein ganzes Netz an Institutionen, die im Übergangsmanagement involviert sind, wie beispielsweise die Sozialdienste, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum und viele mehr

(vgl. ebd.). In diesem Abschnitt werden die Herausforderungen beschrieben, die in der Zusammenarbeit mit Partnern entstehen, die ausserhalb des Justizwesens agieren (vgl. ebd.: 94). In der Zusammenarbeit mit den Vernetzungspartnern bildet die Frage der Zuständigkeit eine der grössten Herausforderungen in diesem Kontext (vgl. ebd.: 94). Teilweise ist bei einer Haftentlassung unklar, wer (bzw. welche Stelle) für die Straftlassenen zuständig ist und wer für welche Aufgabenbereiche verantwortlich ist (vgl. ebd.). Laut Aussagen der interviewten Fachpersonen aus dem Vollzug oder aus der Bewährungshilfe kann es sogar vorkommen, dass eine Gemeinde die Zuständigkeit abwehrt und auf eine andere Gemeinde verweist (vgl. ebd.). Obschon das Recht klar regelt, wo die Zuständigkeiten nach einer Haftentlassung liegt, vermuten die Interviewten in der Studie, dass entweder zu wenig Wissen bezüglich der Rechtsgrundlagen vorhanden ist oder dass eine Gemeinde die anfallenden Kosten vermeiden will (vgl. ebd.). Oftmals ist es ein Suchprozess, um die zuständige Gemeinde ausfindig zu machen (vgl. ebd.: 94). Die Suche wird erschwert, wenn eine Person vor der Inhaftierung ein unstetes Leben mit vielen Aufenthalts- und Wohnorten geführt hat (vgl. ebd.: 95). Um die Resozialisierung zu fördern ist es wichtig, dass das Unterstützungssystem so früh wie möglich installiert wird. Oftmals wollen die Partnerinstitutionen jedoch nicht frühzeitig in einen Fall einbezogen werden, sondern erst, wenn die strafentlassene Person tatsächlich vor Ort ist (vgl. ebd.). Dieser Sachverhalt kann zu Betreuungslücken führen (vgl. ebd.). Die Institutionen im Praxisbereich des Strafvollzuges, der Bewährungshilfe sowie der Resozialisierungsmassnahmen und -hilfen arbeiten oft nacheinander, anstatt miteinander (vgl. ebd.: 96). Alle möchten ihren Teil der Arbeit erledigen, ohne sich mit den anderen involvierten Institutionen abzusprechen. Indem die Institutionen zusammenarbeiten, wäre es möglich, gemeinsam auf ein Ziel hin zu arbeiten und sowohl Betreuungslücken als auch Zuständigkeitsdifferenzen zu vermeiden (vgl. ebd.: 97). Ebenfalls in diesem Bereich erschwert der Föderalismus die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden und den involvierten Gemeinden bzw. Sozialdiensten (vgl. ebd.: 98). Die Unterstützungsleistungen unterscheiden sich je nach Gemeinde stark in ihrer Entrichtung. Zum Teil sind unterschiedliche Sozialhilfegesetzgebungen vorhanden, zum Teil ist die Kompetenzaufteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden unterschiedlich (vgl. ebd.). Für die Mitarbeitenden im Übergangsmanagement kann es hilfreich sein, die vorhandenen Angebote zu kennen und die Unterschiede der verschiedenen Behördenstellen zu kennen, um Zeitverluste zu vermeiden (vgl. ebd.: 98f.). Zu den Schwierigkeiten der Zuständigkeit und den kantonalen Unterschieden kommt hinzu, dass häufig gerade bei kleineren Gemeinden die (finanziellen) Ressourcen fehlen, um die strafentlassenen Personen in der Resozialisierung zu unterstützen (vgl. ebd.: 99). Oftmals sind die Haftentlassenen auf finanzielle Unterstützung angewiesen (vgl. ebd.: 100). In diesem Zusammenhang zeigt sich eine Aus-

wirkung des Stigmas als ehemalige straffällige Person. Laut Aussage der Interviewten werden Kostengutsprachen für Straftatlassene manchmal weniger prioritär behandelt, als die Kostengutsprache für andere sozial schwächere Gruppen (vgl. ebd.). Neben den finanziellen Ressourcen fehlt den Gemeinden zudem oft die zeitliche Kapazität für die Fälle, da die Mitarbeitenden einer hohen Fallbelastung ausgesetzt sind (vgl. ebd.). Fehlendes Fachwissen komplettiert die Aufzählung und macht deutlich, wie komplex die Arbeit mit Ämtern des Justizwesens sowie mit den Straftatlassenen ist (vgl. ebd.: 100f.). Wechselndes Personal auf den Sozialdiensten mit mangelndem Fachwissen bedeutet für die Bewährungshilfe und die Justizbehörde einen grossen Mehraufwand, weil es viel Vorarbeit und Wissensübertragung benötigt (vgl. ebd.). Die kleineren Gemeinden haben im Vergleich zu Städten weniger Erfahrung im Umgang mit Straftatlassenen (vgl. ebd.: 101).

Zusammenarbeit mit den Klientinnen und Klienten

Der vierte Themenbereich behandelt die Herausforderung der Zusammenarbeit mit der Klientel. Wie bereits erwähnt, müssen Klientinnen und Klienten selber das Ziel haben und motiviert sein, ein straffreies Leben zu führen und sich in die Gesellschaft zu integrieren, dies ist die Voraussetzung für eine gelingende Resozialisierung (vgl. Matt 2014: 98). Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass die Klientel hochmotiviert für die Resozialisierungsmassnahmen und -hilfen sind (vgl. ebd.). Die Klientinnen und Klienten sind jedoch die «wichtigsten Arbeitspartner», denn ohne deren Kooperationsbereitschaft wird eine Resozialisierung der Straftatlassenen kaum möglich sein (vgl. Wegel 2019: 102f.). Die Zusammenarbeit erweist sich oft als herausfordernd. Die Sozialarbeitenden erfüllen die Rolle der Beratung und Unterstützung, deshalb ist der eigene Wille und die Verantwortungsübernahme der Klientel für eine Veränderung essenziell, es braucht eine aktive Mitgestaltung ihrerseits (vgl. ebd.: 103). Die Interviewten berichten aus Erfahrung, dass es oftmals schwierig ist, die Klientinnen und Klienten für die Zusammenarbeit zu motivieren, insbesondere wenn die Perspektiven nicht besonders gut aussehen, beispielsweise weil hohe Schulden abbezahlt werden müssen (vgl. ebd.). Die Zusammenarbeit mit den Behörden kann für die Straftatlassenen eine grosse Herausforderung sein (vgl. ebd.: 104). Insbesondere die bürokratischen Angelegenheiten bilden eine grosse Hürde für die Straftatlassenen. Wenn sie dies nicht selber bewältigen können, müssen die Sozialarbeitenden dies stellvertretend für sie tun. Psychische Beeinträchtigungen verschärfen diese Problematik, weil die Klientel die Eigenverantwortung unter Umständen gar nicht wahrnehmen *können* (vgl. ebd.). Für die beteiligten Sozialarbeitenden kann es herausfordernd sein, für die Klientel nach der Haft eine geeignete Umgebung zu schaffen, wenn nur wenig Ressourcen – zum Beispiel im Sinne eines tragfähigen sozialen Systems – oder wenig Schutzfaktoren seitens der Klientel vorhanden sind (vgl. ebd.: 105). Eine schlechte Bildung und das haftbedingte Stigma wirken

sich nachteilig auf die Wiedereingliederung aus. Beispielsweise lässt sich mit einem Eintrag im Strafregisterauszug kaum eine Wohnung finden. Zudem ist die Lücke im Lebenslauf unvorteilhaft für die Arbeitsstellensuche (vgl. ebd.). Die Resozialisierung ist also durch Herausforderungen erschwert, die erst durch den Strafvollzug entstehen. Zudem sind die Sozialarbeitenden in ihrer Unterstützungsleistung begrenzt, da sie nicht alle Angelegenheiten stellvertretend für die Klientinnen und Klienten regeln können und dies auch nicht sinnvoll wäre (vgl. ebd.). Ein weiterer herausfordernder Aspekt in der Zusammenarbeit mit Straftatlassenen bildet der Aufbau einer gelingenden Beziehung (vgl. ebd.: 106). Es braucht eine Übereinkunft zwischen Klientel und Sozialarbeitenden, damit gemeinsam auf ein Ziel hingearbeitet werden kann. Die Beziehungsgestaltung erweist sich jedoch als Stolperstein, beispielsweise weil die betroffenen Personen falsche Erwartungen an die Sozialarbeitenden haben. Laut der Studie von Wegel ist es für die Klientel nicht in jedem Fall klar, welche Leistungen sie von den Sozialarbeitenden erwarten dürfen. Es ist daher wichtig für die Professionellen der Sozialen Arbeit, dass sie der Klientel klar erläutern, welche Aufgaben zum Tätigkeitsgebiet gehört und welche nicht (vgl. ebd.).

Die Arbeit im Praxisfeld mit Straftatlassenen bringt Spannungsfelder mit sich. Die Professionellen der Sozialen Arbeit stehen dem Spannungsfeld gegenüber, dass die Klientel ein eigenes Risiko- oder Problemverständnis haben, welches oft nicht deckungsgleich ist, wie das Fachwissen der Sozialarbeitenden (vgl. Hongler/Keller 2015b: 33). Es ist daher wichtig, dass die Fachsprache «übersetzt» wird, damit die Klientel auf Augenhöhe ist. Weiter existiert das Spannungsfeld zwischen einer schnellen Intervention und dem Zuwarten der Sozialarbeitenden, damit die Betroffenen möglichst autonom reagieren können (vgl. ebd.). Gerade bei Haftentlassenen scheint dies ein wichtiger Punkt zu sein, da es eine grosse Herausforderung ist, sich mit Interventionen zurück zu halten, zumal es für die Haftentlassenen schnelle Lösungen braucht, zum Beispiel für einen festen Wohnsitz. Das dritte Spannungsfeld ist ähnlich. Es ist für die Sozialarbeitenden ein Balanceakt zwischen einer intensiven Betreuung, ohne die Klientel abhängig oder unselbständig zu machen, und zwischen einer passiven Begleitung, die die Klientel unzureichend unterstützt (vgl. ebd.).

Es gäbe noch viele weitere Herausforderungen, die hier aufgeführt werden könnten. Es würde jedoch den Rahmen dieser Arbeit sprengen und den Fokus auf die Resozialisierung von Straftatlassenen verlieren, wenn noch mehr Schwierigkeiten und Spannungsfelder aufgezeigt würden.

4.3 Professionalisierung im Praxisfeld Resozialisierungsmassnahmen und -hilfen

4.3.1 Die Notwendigkeit der Professionalisierung im Allgemeinen

Es stellt sich die Frage, wie die Sozialarbeitenden im Praxisfeld mit Straftatenden und der Resozialisierung diesen Herausforderungen und Spannungsfeldern am besten begegnen und bewältigen, bzw. damit umgehen. Geeignet scheint das Professionsverständnis von Müller und Becker-Lenz, welches im Folgenden vorgestellt wird.

Um das Konzept von Müller und Becker-Lenz zu verstehen, wird zuerst ein Schritt zurück gemacht und die Professionalisierungsgeschichte der Sozialen Arbeit kurz beleuchtet. Die Soziale Arbeit gilt als eine Profession mit einer eigenen Disziplin. Zuerst geht es darum zu verstehen, was der Unterschied zwischen Disziplin und Profession ist. Eine Disziplin bezeichnet die wissenschaftlichen Faktoren eines Berufsverständnisses (vgl. Müller/Becker-Lenz 2009: 195). Eine Disziplin hat die Aufgabe, wissenschaftliches Wissen zu generieren und Theorien zu gründen. Die Profession umfasst alles, was mit der Berufspraxis zusammenhängt. Es geht um Handlungskompetenzen und um die Wirksamkeit und Angemessenheit der Interventionen. Die Disziplin hingegen untersucht die Richtigkeit und die Widerspruchsfreiheit der gewonnenen Erkenntnisse (vgl. ebd.). Wozu diese Ausführungen? Ein Blick in die Geschichte zeigt, dass in der Sozialen Arbeit die Arbeitsfelder zunehmend ausdifferenziert wurden und dadurch die Notwendigkeit an erklärendem und spezifischem Wissen wuchs (vgl. ebd.: 196f.). Durch Forschung sollte in akademischen Kontexten Fragen der Praxis beantwortet werden und die notwendigen Handlungskompetenzen sollten daraus abgeleitet werden. Die Soziale Arbeit hatte Ende 20. Jahrhundert vermehrt Aufgaben zu bewältigen, für die sie bis anhin nicht spezialisiert war (vgl. ebd.: 197). Es stellte sich die Frage, ob es eine eigenständige Sozialarbeitswissenschaft braucht, um den Anforderungen gerecht zu werden und die nötigen Theorien zu entwickeln. Gegenstand der Sozialarbeitswissenschaft sollen Probleme sein, welche die Menschen in ihrem Alltag und der Lebensführung begleiten. Diese Entwicklung der eigenen Wissenschaft soll die Qualität in der Praxis erhöhen und dazu führen, dass die Arbeit professionell ausgeführt werden kann (vgl. ebd.). Die Professionellen der Sozialen Arbeit sind bis heute im Diskurs darüber, welche Bedeutung das wissenschaftliche Wissen für die Praxis hat (vgl. ebd.: 198). Das fachspezifische Wissen hingegen wird seit Anbeginn der Sozialen Arbeit nahezu übereinstimmend anerkannt und in das professionelle Handeln implementiert (vgl. ebd.: 199). Die dazugehörigen Komponenten zum professionellen Handeln sind nicht einheitlich definiert. Einerseits

gehört fallspezifisches Wissen sowie nicht erlernbare Kompetenzen dazu. Ausserdem wird die Notwendigkeit von einer spezifischen Haltung angeführt, die auf berufsethischen Normen und Werten in der Sozialen Arbeit basiert (vgl. ebd.). Da sich professionelles Handeln auf die Persönlichkeit der Fachkräfte bezieht, ist Professionalität unter anderem eine Frage des Habitus (vgl. ebd.: 200). Ein Habitus entsteht durch objektive Strukturen und durch die Umgebung, in der sich ein Mensch bewegt. Daraus ergibt sich eine Wechselwirkung, insofern die Umgebung die Habitusbildung beeinflusst und der Habitus die Praxis und die individuellen Handlungen beeinflusst. Spannend in Bezug auf diese Arbeit ist das Argument von Oevermann, der besagt, dass die Krisenbewältigung konstitutiv ist für die Bildung des Habitus. Da es sich bei der Profession der Sozialen Arbeit um eine Profession handelt, die Krisen bearbeitet und nicht standardisierbar ist, leitet Oevermann eine generelle Professionalisierungsbedürftigkeit ab (vgl. ebd.). Professionalisierung ist stets ein Prozess, in dem es darum geht, sich den «klassischen» Professionen anzugleichen wie z.B. die medizinische, die theologische oder die juristische Profession (vgl. Müller-Hermann/Becker-Lenz 2018: 688). Dabei entstehen Professionalitätsmerkmale, durch welche sich eine Profession von der anderen unterscheidet (vgl. ebd.). Zu den klassischen Merkmalen gehören unter anderem, dass die Zulassung zur Ausbildung weitgehend autonom von der Profession gestaltet wird, dass die Ausbildung an einer Hochschule stattfindet, dass es eine Disziplin dazu gibt sowie die Bearbeitung von strukturellen oder paradoxen Problemen (vgl. ebd.). Neben der Professionalität gibt es zusätzlich die Fachlichkeit. Im Fachdiskurs besteht grösstenteils Einigkeit darüber, dass Fachlichkeit durch einen akademischen Ausbildungsweg entsteht und eine Praxisausbildung voraussetzt (vgl. ebd.: 689). Weiter beinhaltet die Fachlichkeit die Zusammenarbeit in interdisziplinären sowie in interprofessionellen Bereichen. Die Thematik des Doppel- bzw. Tripelmandat fällt ebenfalls der Fachlichkeit zu. In der Sozialen Arbeit existiert meistens ein Auftrag gegenüber der Gesellschaft und einen zweiten Auftrag gegenüber der Klientel. Mit dem Tripelmandat kommt das Mandat des eigenen Berufsethos hinzu, welches als Orientierung für Entscheidungen dienen soll bei Konflikten zwischen dem ersten und dem zweiten Mandat (vgl. ebd.).

4.3.2 Konzept der Habitusbildung

Es gibt viele Auffassungen dazu, was zu einem Habitus gehört. Eine Gemeinsamkeit findet sich im Verständnis darüber, dass das Berufsethos einen Teil des Habitus bildet (vgl. Müller/Becker-Lenz 2009: 202). Im Berufsethos werden zentrale Werte definiert, die das Handeln von professionellen Sozialarbeitenden leiten sollen. Müller und Becker-Lenz entwickeln ihre eigene Konzeption, wie ein professioneller Habitus entstehen kann. Nach ihrem Verständnis gehen sie nicht von verschiedenen Mandaten aus. Vielmehr vertreten sie die

Haltung, dass die Soziale Arbeit sich an den Interessen der Klientel orientiert und nur dann Handlungsspielraum hat, wenn diese Interessen nicht im Widerspruch zum politisch und gesellschaftlich definierten Auftrag stehen (vgl. Müller-Hermann/Becker-Lenz 2018: 698). Das Konzept für die Habitusbildung von Müller und Becker-Lenz bezieht sich auf die Praxis und nicht auf die Forschung (vgl. Müller/Becker-Lenz 2009: 202). Nach Oevermann leistet die Ausbildung einen zentralen Beitrag zur Entwicklung des Habitus. Diese Annahme ist jedoch sehr umstritten und wurde deshalb in einer Studie durch Müller und Becker-Lenz untersucht. Um dies zu untersuchen, wurden zuerst die Handlungsprobleme erörtert sowie ein Professionsideal entwickelt (vgl. ebd.: 204). Bei der Aufzählung der Handlungsprobleme handelt es sich um eine Auswahl der typischen Probleme. Die *Klärung des Auftrages* ist oftmals ein Handlungsproblem (vgl. ebd.: 205). Insbesondere wenn mehrere Probleme anfallen, scheint es schwierig zu sein, die Zuständigkeit zu definieren. Ursprung dieser Problematik ist zu gewissen Teilen die Diffusität, die in der Sozialen Arbeit vorherrscht. Mit dem Anspruch, soziale Gerechtigkeit herzustellen und eine Menschenrechtsprofession zu sein, werden dem Zuständigkeitsbereich kaum Grenzen gegeben. Zudem wird das Individuum mit der systemischen Perspektive nicht als Individuum für sich selbst gesehen, sondern immer als Teil in einem grösseren System. Ebenfalls gehören die *Diagnose* und die *Methodenwahl* zu den herausfordernden Tätigkeiten (vgl. ebd.: 206f.). Eine angemessene Bestimmung der Beiden ist sehr komplex. Als letzter grosser Punkt von typischen Handlungsproblemen wird die *Gestaltung einer Arbeitsbeziehung* aufgeführt (vgl. ebd.: 207). Es ist schwer ein Arbeitsbündnis zu schliessen, da die Interaktionen teilweise in unterschiedlicher Art und Weise implementiert werden. Zudem sind in die unterschiedlichen Interventionen unterschiedliche Menschen bis hin zu ganzen Systemen involviert (vgl. ebd.: 209). Aus diesen Handlungsproblemen wird ein Professionsideal abgeleitet. Dies enthält gleichzeitig ein Konzept eines professionellen Habitus mit drei grundlegenden Komponenten (vgl. ebd.: 210). Dazu gehört ein spezifisches Berufsethos, die Kompetenz, ein Arbeitsbündnis zu gestalten sowie die Kompetenz zum Fallverstehen (vgl. ebd.).

Das Berufsethos enthält zentrale Werte sowie berufsspezifische ethische Grundhaltungen (vgl. Müller/Becker-Lenz 2009: 210). In der Schweiz existiert mit dem Berufskodex von AvénirSocial ein solches Berufsethos. Müller und Becker-Lenz kritisieren die vorhandenen Berufskodices aufgrund unterschiedlicher Ungereimtheiten (vgl. ebd.: 211). Sie formulieren deshalb eine eigene Grundhaltung für die Professionellen der Sozialen Arbeit. Das einzige und höchste Ziel in der Berufspraxis der Sozialarbeitenden soll die Orientierung an der Integrität und der Autonomie der Klientinnen und Klienten sein (vgl. ebd.: 212). Dabei wird Autonomie definiert «als Fähigkeit einer Lebenspraxis, Entscheidungen zu treffen, die sich mit dem Anspruch auf Vernunft begründen lassen und gemäss dieser Entscheidung auch

handeln zu können.» (ebd.) Integrität meint ein Zustand von körperlicher, geistiger und seelischer Unversehrtheit. Ausserdem umfasst der Begriff die Fähigkeit und die Möglichkeit, Ziele zu erreichen (vgl. ebd.). Die Forderung von Müller und Becker-Lenz ist deutlich: «Wir sehen jedoch in der Förderung der Integrität und der Autonomie von Klientinnen und Klienten die zentrale Aufgabe der Sozialen Arbeit.» (ebd.)

Weiter braucht es für die Habitusbildung die Fähigkeit, ein Arbeitsbündnis zwischen den Professionellen der Sozialen Arbeit der Klientel zu gestalten (vgl. Müller/Becker-Lenz 2009: 13). Bei der Gestaltung eines Arbeitsbündnisses gibt es mehrere Merkmale zu beachten (vgl. ebd.: 214). Einerseits sollen die Klientinnen und Klienten eine Entscheidungsfreiheit haben, das Unterstützungsangebot der Sozialen Hilfe anzunehmen oder nicht. Mit Hinblick auf das Berufsethos mit der Forderung nach Autonomie, kann Autonomie durch Entscheidungsfreiheit gewährleistet werden (vgl. ebd.). Ebenso wichtig scheint das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe (vgl. ebd.: 15). Die Unterstützung darf nicht dazu führen, dass die Klientel auf Dauer hilfebedürftig bleiben. Es müssen daher adäquate Lösungen gefunden werden, wie sich Klientinnen und Klienten an der Krisenbewältigung beteiligen können (vgl. ebd.). So wird das Krisenbewältigungspotential der Klientel gestärkt (vgl. ebd.). Als letztes Merkmal wird das doppelte Mandat herausgegriffen. Müller und Becker-Lenz erläutern, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit nicht beiden Mandaten gegenüber loyal sein können (vgl. ebd.: 215). Vielmehr sollte die Soziale Arbeit eine vermittelnde Rolle zwischen den Forderungen der Gesellschaft und den Forderungen der Klientel einnehmen (vgl. ebd.: 216). Nur so kann die Wiederherstellung von Autonomie und Integrität tatsächlich gefördert werden (vgl. ebd.).

Die Fähigkeit des Fallverstehens ist notwendig, um die Autonomie und die Integrität der Klientinnen und Klienten zu gewähren (vgl. Müller/Becker-Lenz 2009: 216). Dies bedeutet, dass es den Einbezug von wissenschaftlichem Wissen braucht, um einen Fall zu rekonstruieren und eine Fallstruktur ablesen zu können (vgl. ebd.). Geschieht dies nicht, besteht das Risiko, dass entweder eine Intervention erfolgt, obschon die Klientin, der Klient in diesem Bereich autonom hätte handeln können oder dass die Intervention eine Klientin, ein Klient überfordert (vgl. ebd.: 217). Der Einbezug von wissenschaftlichen Theorien und Erkenntnissen, kann helfen, die Fallstruktur zu erklären und eine Prognose zu stellen (vgl. ebd.). Die Erklärung aus der Theorie muss mit dem Verstehen des vorliegenden Falles kombiniert werden. Dies ist eine herausfordernde Komponente in der Praxis (vgl. ebd.).

4.3.3 Professionalisierungsbedürftigkeit im Praxisfeld Resozialisierungsmassnahmen und -hilfen?

Es stellt sich die Frage, ob die Soziale Arbeit im Bereich der Resozialisierung und im Übergangmanagement Defizite der Professionalisierung aufweist. Gemäss der in dieser Arbeit verwendeten Literatur gibt es noch viele Lücken, Unsicherheiten und Spannungsfelder. Die Forderung von Müller und Becker-Lenz nach der (Wieder-)Herstellung von Autonomie und Identität ist eindeutig. Wie lässt sich dies jedoch im Bereich der Resozialisierungsmassnahmen und -hilfen erreichen? Die Frage lässt sich im Rahmen dieser Arbeit nicht abschliessend klären. Dennoch werden einige Aspekte aufgelistet. Es scheint wichtig zu betonen, dass hier nicht von Klientinnen und Klienten die Rede ist, welche sich in der Bewährungshilfe oder in der Sozialhilfe befinden. Mit Klientinnen und Klienten sind in diesem Kapitel stets die Straftentlassenen gemeint, die ohne Massnahmen entlassen wurden.

Die Unterstützung der Sozialen Arbeit sollte Bildungsprozesse fördern (vgl. Müller/Becker-Lenz 2009: 212). Bildungsprozesse sind wichtig für die Wiederherstellung von Autonomie und Integrität (vgl. ebd.). Die Realität im Praxisfeld der Resozialisierungsmassnahmen und -hilfen zeichnet jedoch ein anderes Bild. Wie der Literatur bzw. der oben dargelegten Arbeit zu entnehmen ist, gibt es keine konkreten Ansätze bzw. Aufträge der Sozialen Arbeit, wie die Bildung von Straftentlassenen gefördert wird.

Weiter ist das Feld der Resozialisierungsmassnahmen und -hilfen nicht klar abgegrenzt von anderen Professionen, wie dies in der Habitusbildung nach Müller und Becker-Lenz gefordert wird. Unter dem Dach des Übergangsmagements, welches weiter gefasst ist als das Praxisfeld der Resozialisierungsmassnahmen und -hilfen lassen sich zwar konkrete Ansätze der Profession mit definierten Aufgaben, Werten und Kompetenzen finden, nicht aber im expliziten Bereich der Resozialisierungsmassnahmen und -hilfen. Kritisch zu betrachten bleibt der ungeklärte Zugang zu den Klientinnen und Klienten. Der Kontakt zu den Straftentlassenen ist der erste Schritt, damit überhaupt ein Arbeitsbündnis zustande kommen kann. Es ist für ein Arbeitsbündnis grundlegend, dass es freiwillig zu Stande kommt, um die Autonomie und Integrität zu gewähren. Professionalität gründet nicht zu Letzt in der Kompetenz, Theorie und Praxis zu verknüpfen. Es finden sich viele Theorien und viel Fachliteratur zum Thema Straffälligkeit und Resozialisierung und es sind noch einige Neuerscheinungen angekündigt. Dieser Teil der Professionalitätsanforderung lässt sich mit angemessenem Aufwand erfüllen.

Die Hauptfrage dieses Kapitels, die Frage, ob das Praxisfeld Resozialisierungsmassnahmen und -hilfen professionalisierungsbedürftig ist, lässt sich nicht beantworten, ohne einen Blick auf die Situation bezüglich Autonomie und Integrität zu werfen. Wie bereits erwähnt, fordern Müller und Becker-Lenz die Förderung und Gewährleistung von Autonomie und Integrität als zentrales Ziel der Sozialen Arbeit. Aufgrund der erarbeiteten Lebenslage von Straftentlassenen lassen sich hierzu einige Schlüsse ziehen. Die Herstellung der Integrität meint, dass eine Person physisch, psychisch und geistig unversehrt ist. Insbesondere die physische und psychische Integrität der Straftentlassenen wird in der Literatur häufig als fragil beschrieben. Die Darstellung der Lebenslage von Straftentlassenen zeigt zudem auf, dass eine straftentlassene Person mit vielen Defiziten und Herausforderungen konfrontiert ist. Unter diesen Umständen scheint es umso wichtiger, die Personen so zu befähigen, dass sie die Fähigkeit und die Möglichkeit haben, ihre eigenen Ziele zu erreichen. Diese Befähigung ist ein Beitrag zur Autonomie und sollte durch die Soziale Arbeit gefördert werden.

4.4 Fazit

Die Professionellen der Sozialen Arbeit bewegen sich im Handlungsfeld der Resozialisierungsmassnahmen und -hilfen im Zivilrecht, jedoch ist der Grat zum Strafrecht ziemlich schmal. Unter Einbezug des Berufskodex von AvenirSocial lässt sich klar erkennen, dass die Soziale Arbeit im Handlungsfeld der Resozialisierungsmassnahmen und -hilfen einen Auftrag hat. Dieser Auftrag scheint jedoch gänzlich unklar. Wer keine Bewährungshilfe verordnet bekommt, ist nach der Haftentlassung auf sich selber gestellt. Es stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoller wäre, wenn eine straftentlassene Person nach der Entlassung automatisch von einer Fachperson der Sozialen Arbeit kontaktiert wird. Mit einem informellen Erstkontakt könnten die Bedürfnisse und die Alltagsherausforderungen geklärt werden. Die Straftentlassenen könnten auf diese Weise frei entscheiden, eine Begleitung und Unterstützung anzunehmen oder nicht. Eine solche Herangehensweise erfüllt den Anspruch der Niederschwelligkeit der Sozialen Arbeit und erfüllt den Auftrag nach AvenirSocial, Menschen in Notlage zu unterstützen und die soziale Integration zu fördern. Es enttäuscht, dass es das Handlungsfeld der Resozialisierungsmassnahmen und -hilfen gibt, dies jedoch nicht weiter ausdifferenziert ist und einen klaren Auftrag an bestimmte Stellen erfolgt. Die kumulierte Problemlage erschwert die Formulierung und Fassung eines klaren Auftrages insofern, weil es für die Sozialarbeitenden herausfordernd ist, welche Schwierigkeiten zuerst angegangen werden sollen und wer für welche Schwierigkeiten zuständig ist.

Die Undifferenziertheit der Problemlagen und die ungeklärten Zuständigkeiten schlagen sich auch in der Studie von Wegel nieder. Interessant scheint, dass sich die Herausforderungen in den vier Bereichen oftmals wiederholen. Wie oben erwähnt, fehlt teilweise eine klare Zuständigkeit oder sie wird nicht wahrgenommen. Die Fachpersonen im Übergangmanagement brauchen viel Fachwissen. Mit einer Sensibilisierung auf die Klientelgruppe der Straftlassenen und dem Aufbau von mehr Fachwissen, könnte dieser Unklarheit in Bezug auf die Zuständigkeiten entgegengewirkt werden. Die fehlenden Ressourcen sind ebenfalls mehrmals ein Thema. Es stellt sich die Frage, ob die Abläufe und Übergänge strukturell vereinfacht werden könnte, um dadurch mehr Zeitressourcen zu schaffen. Gerade der defizitäre Informationsfluss zwischen den involvierten Institutionen «frisst» viel Zeit. Eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Institutionen könnte die mangelnde Zeit entschädigen. Das föderalistische System in der Schweiz scheint im Übergangmanagement eine Hürde zu bilden. Auch hier bräuchte es zwischen den Kantonen bessere Absprachen und klare Abläufe.

Professionalisierung ist stets ein Prozess, in dem es darum geht, sich den klassischen Professionen anzugleichen und gleichzeitig eigene Professionsmerkmale zu entwickeln, die eine Profession von einer anderen Profession unterscheidet. In der Sozialen Arbeit ist dieser Prozess nicht abgeschlossen. Professionelles Handeln in einer Profession fordert einen Habitus, der einerseits durch die Umwelt beeinflusst wird und andererseits beeinflusst der Habitus der Professionellen die Umwelt. Nach Müller und Becker-Lenz gehört zum Habitus der Professionellen der Sozialen Arbeit ein eigenes Berufsethos, in diesem Falle die Herstellung von Autonomie und Integrität der Klientinnen und Klienten. Im Bereich der Resozialisierungsmassnahmen und -hilfen scheint der Habitus noch nicht ausgereift. Die vielen vorherrschenden Herausforderungen der Straftlassenen weisen einen deutlichen Handlungsbedarf aus.

5 Schlussfolgerungen

5.1 Erkenntnisse und Beantwortung der Fragestellung

Die Ausarbeitung dieser Fragestellung zeigt klar, dass viele Herausforderungen und Spannungsfelder im Praxisfeld der Resozialisierungsmassnahmen und -hilfen bestehen. Die meisten Problematiken sind nicht trivial, sondern erfordern ein ganzheitliches Umdenken und Umstrukturieren. An dieser Stelle sollen die Erkenntnisse nochmals vorgestellt werden, die sich aus der Bearbeitung der Fragestellung ergeben. Dabei werden die Erkenntnisse thematisch strukturiert. Zuerst werden die Erkenntnisse bezüglich den Herausforderungen der Wiedereingliederung erläutert, anschliessend wird der Einfluss und die Rolle der Gesellschaft kritisch hinterfragt und als drittes wird ein grösserer Teil an Erkenntnissen dargestellt, welche die Professionellen der Sozialen Arbeit im Praxisfeld der Resozialisierungsmassnahmen und -hilfen betreffen.

Die Reintegration nach dem Strafvollzug ist in den meisten Fällen eine herausfordernde Angelegenheit. Die Darlegung der Lebenslage von Straftlassenen zeigt eindrücklich, welche Anforderungen und Hürden auf dem Weg zurück in ein straffreies Leben bestehen. Einige Punkte sollen dabei hervorgehoben werden. Als zentraler Integrationsmechanismus hat sich die Arbeit herauskristallisiert. Es spielt keine Rolle, ob es eine Erwerbsarbeit oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ist. Es bleibt jedoch offen, wie die realistischen Chancen für eine strafentlassene Person stehen, im ersten Arbeitsmarkt einzusteigen oder sich ehrenamtlich zu engagieren. Mit Blickwinkel auf das Stigma, dem Straftlassene ausgesetzt sind, wird gerade dieser wichtige Faktor für die Resozialisierung untergraben. Dabei würde eine Tätigkeit die Autonomie einer Person besonders verstärken, wenn es sich dabei um einen bezahlten Erwerb handelt und die Person ihren Lebensunterhalt unabhängig von Unterstützung bestreiten kann.

Hilfreiche Aspekte für eine gelingende Wiedereingliederung scheinen die stärkenorientierte und die bedürfnisorientierte Perspektive zu bieten. Beide Ansätze berücksichtigen die zentralen Werte der Autonomie und Integrität. Indem die Stärken ausgebaut werden und die individuellen Fähigkeiten und Interessen der Klientinnen und Klienten ins Zentrum gestellt werden, wird die Integrität gestärkt. Mit der bedürfnisorientierten Perspektive wird die Autonomie gefördert, indem die Ansicht vorherrscht, dass die Veränderung einer Person nur freiwillig erfolgen kann. Dabei betont die bedürfnisorientierte Perspektive die grundlegenden Bedürfnisse nach Bildung, Arbeit, Wohnung und Gesundheit. Diese Werte könnten

wegweisend werden, um eine gelingende Resozialisierung zu fördern. Der Gesundheitszustand von Straftentlassenen wird immer wieder als mangelhaft beschrieben. Der Gedanke wird jedoch nie fortgeführt. Es wäre interessant, gesundheitsbezogene Theorien hinzu zu ziehen, um daraus Möglichkeiten zur Gesundheitsstärkung abzuleiten mit Hinblick auf eine verbesserte Resozialisierung. Der Einbezug von gesundheitlichen Aspekten wurde in der Fachliteratur vermisst.

Um die Wiedereingliederung zu fördern, soll das Krisenbewältigungspotential von Straftentlassenen gestärkt werden. Damit die Straftentlassenen nicht auf Dauer auf Unterstützung angewiesen sind, sollen sie die Anforderungen und die möglichen Krisen, die im Alltag entstehen, alleine bewältigen können. So wird erneut die Autonomie gestärkt und ermöglicht eine selbständige Lebensführung. Die Stärkung des Krisenbewältigungspotential scheint sehr wichtig für eine Wiedereingliederung. Hier stellt sich erneut die Frage, wie dies nach dem Strafvollzug erreicht werden kann, für alle, die keine Bewährungshilfe verordnet bekommen oder in Anspruch nehmen. Weiter ist zu bemerken, dass die Veränderung der Person selbst stark im Zentrum steht. Einerseits die Freiwilligkeit, Unterstützung anzunehmen, andererseits die Veränderung und Motivation der Person selbst, ein straffreies Leben zu führen. Diese beiden Faktoren lassen sich von den Professionellen der Sozialen Arbeit kaum beeinflussen.

Die konkrete Rolle der Gesellschaft für eine gelingende Resozialisierung bleibt ungeklärt. Das Verständnis von Übergangsmangement und von Resozialisierung bilden eine wichtige Grundlage, um Resozialisierungsmassnahmen und -hilfen zu bilden. Resozialisierung ist immer ein Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft. Dies schlägt sich in der Werthaltung der Gesellschaft nieder. Die vorherrschenden Werte und Normen einer Gesellschaft beeinflussen die Resozialisierung von Straftentlassenen elementar. Die Nachforschungen für diese Arbeit haben aufgezeigt, dass sich dieses Verständnis darüber, inwieweit eine Person nach dem Strafvollzug wieder integrieren werden soll, laufend verändert. Gleichzeitig verändert sich das Sicherheitsbedürfnis einer Gesellschaft. Das Streben nach Resozialisierung und das wachsende Bedürfnis der Bevölkerung nach Sicherheit bilden in diesem Kontext ein Paradox. Mit dem Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft, wird die Autonomie der Straftentlassenen beeinflusst. Es stellt sich die Frage, wie die Straftentlassenen bestmöglich in ihrer Autonomie und Integrität gefördert werden können und die Sicherheitsanforderungen der Gesellschaft dennoch erfüllt werden können.

Es ist aus den Nachforschungen nicht ganz nachvollziehbar, welche Rolle der Gesellschaft im Resozialisierungsprozess zukommt. Die Quellen sind sich einig, dass es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist und die Gesellschaft wichtig ist. Dennoch fehlen oftmals die konkreten Ansätze, mit welchen Mitteln die Gesellschaft eine gelingende Resozialisierung fördern könnte. Es braucht eine Sensibilisierung zu diesem Thema in der Gesellschaft. Nur so können politisch motivierte, strukturelle Veränderungen geschaffen werden, um den Herausforderungen entgegen zu wirken. Ein wichtiger Punkt für eine strukturelle Veränderung scheint das Bestreben, eine lückenlose Betreuung von Straftatlassenen zu ermöglichen. Das Übergangsmanagement sieht eine systematische und strategische Wiedereingliederung vor. Dazu braucht es gesellschaftspolitisch organisierte Strukturen.

Unter dem gesellschaftlichen Einfluss wird mehrmals die Familie erwähnt, welche einen zentralen Beitrag zur Resozialisierung leisten soll. Dabei bleibt fraglich, wie dies funktionieren soll, wenn die Familie direkt von der Straftat betroffen ist. Einerseits kann die Familie in der Rolle des Opfers in das Delikt involviert sein, andererseits kann der Umgang mit einer strafentlassenen Person herausfordernd sein aufgrund des Wissens über die verübte Straftat. Von der Familie darf nicht erwartet werden, dass sie die Straftatlassenen ohne Vorbehalte wieder in der Familie aufnehmen und integrieren. Nicht zu unterschätzen ist das Stigma der Straftatlassenen, welches sich unter Umständen auf die Familie überträgt, wenn die Beziehung zu den strafentlassenen Personen wieder aufgebaut und gepflegt wird.

In Bezug auf die Profession der Sozialen Arbeit im Praxisfeld der Resozialisierungsmaßnahmen und -hilfen scheint es viel Klärungsbedarf zu geben. Soziale Arbeit hat den Auftrag, die Resozialisierung von Straftatlassenen zu unterstützen, weil sie nach dem Berufskodex von AvenirSocial soziale Notlagen verhindern oder vermindern soll. Die Darlegung der Lebenslage zeigt auf, dass die Situation nach Beendigung des Strafvollzugs sehr individuell ist. Nicht alle Straftatlassenen gelangen in eine prekäre Lebenslage. Dennoch gibt es im Wiedereingliederungsprozess viel Potential für Schwierigkeiten. An dieser Stelle sollten die Professionellen der Sozialen Arbeit agieren und die Herstellung von Autonomie und Integrität gewährleisten. Die Studien und Forschungen im Zusammenhang mit Resozialisierung zeigen auf, dass die Familie und das soziale Umfeld einen wichtigen Teil zur Integration beitragen. Wenn die Professionellen der Sozialen Arbeit die Familien unterstützen und stärken, fördert dies die Integrität der Betroffenen. Zudem wird der Blickwinkel dadurch vergrößert und die strafentlassene Person ist nicht mehr alleine im Fokus, sondern es ist ein ganzheitlicher Blick auf das System der betroffenen Person.

Mehrmals war die Rede von ungeklärten Zuständigkeiten oder Bedarf von strukturellen Veränderungen. Die Professionellen der Sozialen Arbeit im Praxisfeld der Resozialisierungsmassnahmen und -hilfen sind deshalb gefordert, sich sozialpolitisch zu engagieren, um den Wert der sozialen Gerechtigkeit zu vertreten. Es scheint wichtig, dass die Professionellen sich bemühen, eine interorganisationale und eine interprofessionelle Kooperation anzustreben. Insbesondere mit Blick auf das föderalistische System der Schweiz scheint es notwendig, dass die Verschiedenheiten der Kantone akzeptiert werden und dass die Zusammenarbeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Es könnte hilfreich sein, das Praxisfeld der Resozialisierungsmassnahmen und -hilfen stärker auszudifferenzieren, um die Zuständigkeiten bzw. die Auftragsklärung zu vereinfachen.

Es scheint noch einige Lücken mit Klärungsbedarf zu geben. Insbesondere der Übergang zwischen Strafrecht und Zivilrecht scheint ungeklärt. Es bleibt aber auch offen, wie der Zugang zu der Klientel nach einer unbedingten Entlassung gewährleistet ist. Es ist weiter fraglich, wie eine verlässliche Arbeitsbeziehung zwischen den Professionellen der Sozialen Arbeit und den Klientinnen und Klienten aufgebaut werden kann, da im Resozialisierungsprozess viele Stellen involviert sind und die Zuständigkeiten – wie erwähnt – oftmals nicht geklärt sind. Im Sinne von Müller und Becker-Lenz lässt sich an dieser Stelle überlegen, ob und wie neues Wissen in die Ausbildung von angehenden Sozialarbeitenden eingeführt werden kann im Kontext des Strafvollzugs.

Die Fragestellung, *«welche Herausforderungen stellen sich für die Resozialisierung von strafentlassenen Personen und welche Herausforderungen stellen sich für die Sozialarbeitenden im Praxisfeld der Resozialisierungsmassnahmen und -hilfen?»* lässt sich mit dieser Theoriearbeit nur teilweise beantworten.

Prägnant zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Herausforderungen für Straffentlassene in erster Linie darin bestehen, Anschlusslösungen im Alltag zu finden. Sei dies eine Wohnung, eine Arbeitsstelle, Möglichkeiten zur Aus- oder Weiterbildung oder ein stabiles soziales Umfeld. Eine Entlassung kann viel Verunsicherung auslösen, weil es zu einem Übergang kommt, auf den sich die Straffentlassenen nur schlecht vorbereiten können. Die Übergänge vom Strafvollzug in die Freiheit sind seitens der Behörden oftmals mangelhaft strukturiert oder begleitet.

Für die Sozialarbeitenden im Praxisfeld der Resozialisierungsmassnahmen und -hilfen bestehen die Herausforderungen in erster Linie darin, dass die Zuständigkeiten nicht klar abgegrenzt sind und ein klarer Handlungsauftrag fehlt. Für die Gewährleistung von Autonomie

und Integrität fehlen die zeitlichen und finanziellen Ressourcen. Es bräuchte mehr Mittel, um die Unterstützung der Betroffenen ganzheitlich auszugestalten.

5.2 Weiterführende Fragen

Diese Arbeit hat sich vertieft mit den Herausforderungen der Resozialisierung von Straftlassenen befasst. Es gibt in diesem Kontext jedoch noch viele offene Fragen. Einige wurden weiter oben bereits erwähnt, andere finden in diesem Kapitel Platz.

Das Armutsrisiko wird in der Darlegung der Lebenslagen kurz erwähnt. Wie die finanzielle Situation von Straftlassenen im Detail aussieht, konnte im Rahmen dieser Arbeit nicht geklärt werden. Dabei würden sich hier die Fragen stellen, wie hoch das Armutsrisiko für Straftlassene tatsächlich ist und durch welche Faktoren dieses Risiko entsteht? Ebenfalls interessant wäre es die Exklusionsmechanismen zu untersuchen, die durch eine Inhaftierung entstehen. Der Zusammenhang zwischen Exklusion und Strafvollzug konnte nicht vollständig aufgezeigt werden. Weiter stellt sich die Frage nach der Stigmatisierung von Straftlassenen. Wie stark sind die betroffenen Personen der Stigmatisierung ausgesetzt und resultieren daraus Diskriminierungen? Wie kann der Stigmatisierung entgegengewirkt werden? Ein weiteres Thema wäre die Traumatisierung. Interessant wäre, ob eine Inhaftierung oder ein Übergang in die Freiheit ein Trauma auslösen und zu einer Traumatisierung führen kann. Zudem stellt sich die Frage, wie Übergänge im Strafvollzugskontext gestaltet werden können, damit das Risiko einer Traumatisierung klein bleibt.

In Bezug auf die Soziale Arbeit wäre es interessant, den Fokus auf die interorganisationale und interprofessionelle Kooperation stärker zu vertiefen. Die Kooperation scheint ein zentrales Moment zu sein, um die Arbeit der Fachpersonen und Organisationen im Strafvollzugskontext qualitativ zu verbessern. Offen bleibt zudem, wie die nötigen strukturellen Veränderungen in der Gesellschaft für eine gelingende Resozialisierung von Straftlassenen gefördert werden können. Das Wissen alleine, dass die Gesellschaft einen massgeblichen Einfluss auf den Resozialisierungsprozess hat, reicht nicht aus. Die Zusammenhänge zwischen Gesellschaft und Individuum müssten klarer aufgezeigt werden, um eine nachhaltige Veränderung zu erwirken.

Trotz all den offenen Fragen konnten die Herausforderungen für die Resozialisierung vielseitig beleuchtet werden und tragen zu einem erweiterten Wissen und zu einer Sensibilisierung der Thematik bei.

6 Quellenverzeichnis

6.1 Literaturverzeichnis

AvenirSocial (2010). Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen. Bern: AvenirSocial.

Backes, Gertrud M. (1997). Lebenslage als soziologisches Konzept zur Sozialstrukturanalyse. In: Zeitschrift für Sozialreform. 43. Jg. (9). S. 704-727.

Bartsch, Tillmann (2018). Sicherungsverwahrung. In: Cornel, Heinz/Kawamura-Reindl, Gabriele/Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hg.). Resozialisierung. Handbuch. 4. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft. S. 339-349.

Bukowski, Annette/Nickolai, Werner (2018). Soziale Arbeit in der Straffälligenhilfe. Stuttgart: Kohlhammer GmbH.

Bundesamt für Statistik BFS (2020). Strafurteilsstatistik 2018. Wiederverurteilungsraten. Methodenbericht. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik.

Cornel, Heinz (2012a). Übergangsmangement als Beitrag einer rational innovativen Kriminalpolitik. In: DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. (Hg.). Übergangsmangement für junge Menschen zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung. Handbuch für die Praxis. Köln: DBH-Materialien. S. 11-25.

Cornel, Heinz (2012b). Übergangsmangement im Prozess der Resozialisierung. In: Bewährungshilfe. Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik. 59. Jg. (3). S. 286-308.

Cornel, Heinz (2018). Zum Begriff der Resozialisierung. In: Cornel, Heinz/Kawamura-Reindl, Gabriele/Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hg.). Resozialisierung. Handbuch. 4. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft. S. 31-62.

Engels, Dietrich (2008). Lebenslagen. In: Maelicke Bernd (Hg.). Lexikon der Sozialwissenschaften. Baden-Baden: Nomos. S. 643-646.

Gahleitner, Silke Birgitta/Hahn, Gernot (2012). Einleitung. In: Gahleitner, Silke Birgitta/Hahn, Gernot. Übergänge gestalten, Lebenskrisen begleiten. Klinische Sozialarbeit. Beiträge zur psychosozialen Praxis und Forschung 4. Bonn: Psychiatrie Verlag. S. 9-21.

Hongler, Hanspeter/Keller, Samuel (2015a). «Risiko und Soziale Arbeit» - eine Einführung in die Thematik. In: Hongler, Hanspeter/Keller, Samuel (Hg.). Risiko und Soziale

Arbeit. Diskurse, Spannungsfelder, Konsequenzen. Wiesbaden: Springer Fachmedien. S. 9-20.

Hongler, Hanspeter/Keller, Samuel (2015b). Risiko in der Sozialen Arbeit und Risiko der Sozialen Arbeit – Spannungsfelder und Umgang. In: Hongler, Hanspeter/Keller, Samuel (Hg.). Risiko und Soziale Arbeit. Diskurse, Spannungsfelder, Konsequenzen. Wiesbaden: Springer Fachmedien. S. 21-46.

Hradil, Stefan (1990). Lebenslagenanalyse in der Bundesrepublik Deutschland. In: Timmermann, Heiner (Hg.). Lebenslagen. Sozialindikatorenforschung in beiden Teilen Deutschlands. Saarbrücken-Scheidt: Dadder. S. 125-146.

Kawamura-Reindl, Gabriele (2014). Lebenslagen Straffälliger als Ausgangspunkt für professionelle Interventionen in der Sozialen Arbeit. In: AK HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hg.). Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch. Basel/Weinheim: Beltz Juventa. S. 144-159.

Kawamura-Reindl, Gabriele/Schneider, Sabine (2015). Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen. Basel/Weinheim: Beltz Juventa.

Konferenzen der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD/Kantonale Sozialdirektorinnen und -direktoren SODK/Geschäftsleitung der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS (2015). Schnittstelle Justizvollzug – Sozialhilfe.

Kupka, Kai (2018). Was leistet die Straffälligenhilfe? Chancen in Freiheit! In: Resozialisierung neu denken. Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. 2. Aufl. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag. S. 134-143.

Lindenau, Mathias/Meier Kressig, Marcel (2015). Wenn Prävention zum Problem wird. Die Soziale Arbeit in der Hochsicherheitsgesellschaft. In: Hongler, Hanspeter/Keller, Samuel (Hg.). Risiko und Soziale Arbeit. Diskurse, Spannungsfelder, Konsequenzen. Wiesbaden: Springer Fachmedien. S. 81-98.

Matt, Eduard (2014). Übergangsmanagement und der Ausstieg aus Straffälligkeit. Wiedereingliederung als gemeinschaftliche Aufgabe. Herbolzheim: Centaurus Verlag & Media UG.

Müller-Hermann, Silke/Becker-Lenz, Roland (2018). Professionalisierung, Studium, Ausbildung und Fachlichkeit. In: Grasshoff, Gunther/Renker, Anna/Schröer, Wolfgang (Hg.). Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung. Wiesbaden: Springer Fachmedien. S. 687-697.

- Müller, Silke/Becker-Lenz, Roland** (2009). Die Notwendigkeit von wissenschaftlichem Wissen und die Bedeutung eines professionellen Habitus für die Berufspraxis der Sozialen Arbeit. In: Becker-Lenz, Roland/Busse, Stefan/Ehlert, Gudrun/Müller, Silke (Hg.). Professionalität in der Sozialen Arbeit. Standpunkte, Kontroversen, Perspektiven. 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 195-221.
- Pioch, Roswitha** (2018). Wir und die Gesellschaft – Bin ich drin? Zum Zusammenhang von Digitalisierung, Prekarisierung und Demokratie. In: Reichenbach, Marie-Therese/Bruns, Sabine (Hg.). Resozialisierung neu denken. Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. 2. Aufl. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag. S. 16-29.
- Pruin, Ineke/Treig, Judith** (2018). Wiedereingliederung nach der Entlassung aus dem Strafvollzug: Evidenzbasierte Perspektiven. In: Walsh, Maria/Pniewski, Benjamin/Kober, Marcus/Armborst, Andreas (Hg.). Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis. Wiesbaden: Springer Fachmedien. S. 683-706.
- Reichenbach, Marie-Therese/Bruns, Sabine** (2018). Einleitung. In: Reichenbach, Marie-Therese/Bruns, Sabine (Hg.). Resozialisierung neu denken. Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. 2. Aufl. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag. S. 7-15.
- Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Bewährungshilfen (SKLB)** (2013). Grundlagen und Hauptaufgaben der Bewährungshilfe in der Schweiz. Lausanne: SKLB.
- Thole, Werner** (2012). Die Soziale Arbeit – Praxis, Theorie, Forschung und Ausbildung. Versuch einer Standortbestimmung. In: Thole, Werner (Hg.). Grundriss Soziale Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 19-70.
- Wegel, Melanie** (2019). Übergangsmanagement aus dem Straf- und Massnahmenvollzug. Praxisberichte aus der Schweiz. Bern: Stämpfli Verlag.

6.2 Elektronische Quellen

- Bundesamt für Statistik BFS - Strafvollzugsstatistik** (Hg.) (2019a). In: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/justizvollzug/inhaftierte-erwachsene.html> [Zugriffsdatum: 10. August 2020].

Bundesamt für Statistik BFS – Bewährungshilfestatistik (Hg.) (2019b). In: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/justizvollzug/arbeitseinsatz-elektronischer-hausarrest-betreuung.html> [Zugriffsdatum: 10. August 2020].

Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug SKJV (Hg.) (2020). In: <https://www.skjv.ch/de/fachwissen/dossiers/probation-works> [Zugriffsdatum: 25. August 2020].